

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

*Bibliothek
der
Königsberger Handelshochschule*

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzeile 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigem angehängt an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lohs, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Sohnokel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1910.

Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gold im internationalen Verkehr.

Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Kursfeststellung der Stadtoptionen an der Berliner Börse.
Von Kommerzienrat Max Richter-Berlin.

Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungs-
verkehrs. 1.

Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederlän-
dischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.
(Forts.) Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis.

Zur Frage der Diskontierung von Buchforderungen.

Von Dr. Arthur Prager-Wien.

Bücherbesprechung.

Das Gold im internationalen Verkehr.

Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in
Hamburg.

In früheren Tagen war der Gebrauch von Papiergeld ein untrügliches Kennzeichen zerrütteter Staatsfinanzen. Kein Wunder, dass sich gegen papierene Wertzeichen von jener Zeit her Vorurteile erhalten haben, die zuletzt in lebhaftem Protest gegen die Einführung der kleinen Banknoten hervorgetreten sind. Heute darf man sagen, dass diese Vorurteile im allgemeinen überwunden sind. Man hat erkannt, dass die übermäßige Zirkulation von Gold im Zahlungsverkehr ein kostspieliger nationaler Luxus ist, der uns zwar in den Besitz einer Goldreserve setzt, aber doch nur einer solchen, die in Zeiten der Not sich dem Zugriff zu nationalen Zwecken unzweifelhaft entziehen wird. Mit dem Gebrauch kleiner Noten, mit Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehr sucht man heutzutage den Goldgebrauch einzuschränken und das vorhandene Gold in der Reichsbank zu konzentrieren, wo es der Verteidigung unserer Valuta auf dem Weltmarkte dienstbar gemacht werden kann¹⁾.

So neigt man sich mehr und mehr der Ansicht zu, dass für den inneren Verkehr die Giroüberweisung und das Zeichengeld ohne Eigenwert die wirtschaftlichsten

Zahlungsmittel seien, während das Gold seine vornehmste Rolle auf dem Felde des internationalen Verkehrs zu spielen habe.

Dabei wird jedoch nicht selten die Bedeutung des Goldes für den Auslandshandel ganz unrichtig aufgefasst. Wie oft muss man lesen, dass Gold das „internationale Zahlungsmittel“ sei! Als ob im Verkehr zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen die Warenpreise in Gold stipuliert würden!

Wir haben kürzlich in einem Aufsatz unter der Ueberschrift „Geldwert und Goldwährung“ die Möglichkeit besprochen, dass einmal ein Ueberfluss an Gold zu einer Demonetisierung des gelben Metalls führen könnte. Der Gedanke liegt nahe, wie ein solcher Schritt — vor dessen Notwendigkeit uns der Himmel in Gnaden bewahren möge — auf die internationalen Handelsbeziehungen wirken würde.

Wäre es wahr, dass der Importeur des einen Landes dem Exporteur des anderen Gold schuldig würde, so müsste allerdings bei plötzlicher Aufhebung der Goldwährung eine ungeheure Unsicherheit über den Inhalt der gegenseitigen Verpflichtungen entstehen. In Wahrheit wird aber immer nur Geld, d. h. eine Landeswährung, geschuldet. Die Wechsel zwischen England und Deutschland lauten nie auf Gold, sondern auf Reichsmark oder Pfund Sterling, und was eine Reichsmark oder ein Pfund Sterling ist, bestimmt das deutsche und das englische Gesetz, und zwar das gegenwärtig geltende, nicht etwa das zur Zeit der Ausstellung des Wechsels gültig gewesene. Wenn also jemand die Erfindung machen sollte, Blei in Gold zu verwandeln, wenn dann die Münzstätten der freien Privatprägung verschlossen, die Reichsbank-

¹⁾ Wenn nur die Reichsbank endlich ihr Augenmerk auf die abscheuliche Unsauberkeit der zirkulierenden kleinen Noten richten wollte! Diese schmierigen und übelriechenden Lappen wirken geradezu wie eine Verherrlichung des Goldgebrauchs. Man gönne doch der Reichsdruckerei den Verdienst und halte darauf, dass die Reichsbankstellen nur frische Scheine ausgeben.

noten und die Noten der Bank von England für das allein gesetzliche Zahlungsmittel und die Goldmünzen für Scheidegeld mit beschränktem Annahmewang erklärt würden, so würde dadurch inhaltlich an den Wechselverpflichtungen so wenig verändert, wie es etwa durch die Demonetisierung des Silbertalers geschehen ist.

Nun mag man fragen, was für einen Wert denn ein Sterlingwechsel auf London für den deutschen Fabrikanten oder Exporteur haben soll, wenn er nicht die Sicherheit hat, ihn in Gold verwandeln zu können. Denn mit Pfund Sterling kann man doch in Deutschland so wenig anfangen, wie mit Reichsmark in England. Gewiss. Der Deutsche will Mark haben. Aber um diese zu bekommen, braucht er nicht den Wechsel in London einzukassieren, die goldenen Pfund-Sterling-Stücke nach Deutschland zu transportieren und hier in Reichsgoldmünzen umprägen zu lassen. Das kann er einfacher haben. Er braucht nur den Sterlingwechsel an der Börse zu verkaufen. Dann hat er Reichsmark.

Und an Käufern für diese Wechsel fehlt es nicht. Es sind die Importeure, die Waren vom Ausland bezogen haben und dafür englisches Geld schuldig geworden sind. Diese kaufen die Wechsel und sind zufrieden, je weniger sie dafür anzulegen haben.

Also nicht die Einlösbarkeit in Gold interessiert den Handel, sondern zunächst nur die Wechselkurse. Das fällt im Verkehr zwischen Goldwährungsländern wenig ins Auge. Denn die Möglichkeit, deutsches Geld in englisches und umgekehrt englisches in deutsches zu verwandeln, hält die Schwankungen der Kurse in so engen Grenzen, dass man sich gewöhnt hat, deutsches und englisches Geld als feste Gleichung zu betrachten und beides unter dem Begriff Gold zu identifizieren. So hat sich die Vorstellung von dem internationalen Zahlungsmittel Gold gebildet.

Und doch ist diese Auffassung selbst dann verfehlt, wenn die Ungunst der Zahlungsbilanz die Ausfuhr von Gold erzwingt. Diese Goldsendungen sind, wie wir nachher noch näher sehen werden, keine Zahlungen, sondern bilden nur die Unterlage für die Beschaffung neuer Wechsel auf das Ausland. Denn nur diese kann der Importeur zur Bezahlung seiner Schuld brauchen.

Wo aber der Regulator der Goldwährung fehlt, da zeigt sich unverhüllt, dass nur die Wechselkurse, wie sie sich aus dem schwankenden Stand der Zahlungsbilanz ergeben, den Wert der Valuta bestimmen. Da findet der steigende und fallende Wechselkurs keine obere oder untere Grenze durch die „Goldarbitrage“, und der Handel ist genötigt, sich gegen die Schwankungen der Valuta durch langfristige Termingeschäfte in Wechseln zu schützen.

Also einer Metallwährung und des Gebrauches goldener Münzen bedarf es nicht, um die Valuta eines Landes hoch im Kurse zu halten. Das bewirkt schon ein gesunder Export, der dem Import des Landes die Wage hält; genauer gesprochen: eine gesunde Zahlungsbilanz, denn auch die Kreditverhältnisse müssen in Rechnung gezogen werden. Auf dem Wege kurz- oder langfristiger Kreditierung, durch Wechsel, Anleihen oder Aktien, die das Gläubigerland übernimmt, kann ein Minderexport beglichen werden, wodurch der schädigende Einfluss auf die Valuta hintangehalten wird.

Man sieht: bei idealem Gleichgewicht zwischen Einfuhr und Ausfuhr würden die Wechselkurse stabil sein. Solch ein absolutes Gleichgewicht ist selbstverständlich nicht möglich. Der internationale Handel ist kein Uhrwerk. Also folgt beständiges Schwanken, wie es der Kurszettel zeigt. Lassen sich für diese Schwankungen äusserste Grenzen bestimmen? Theoretisch nein. Wohl aber ist praktisch die Ausschlagsmöglichkeit des Pendels

keine unbegrenzte. Denn wenn infolge übertriebenen Imports die Wechselkurse auf das Ausland über alles Mass gestiegen sind — wie dies 1890 in Argentinien und 1907 z. B. in Chile der Fall war —, so hört der Import durch seine Kostspieligkeit fast ganz auf, d. h. er beschränkt sich nur noch auf das Allernotwendigste, aber andererseits erfährt der Export eine gewaltige Belebung. Es ist bekannt, wie das zugeht:

Wenn die Auslandswechsel steigen oder, was dasselbe sagt, wenn die Valuta eines Landes sinkt, so steigen die Preise in diesem Lande nicht etwa automatisch nach der Bewegung der Wechselkurse. Diese Wirkung erfolgt vielmehr ganz unregelmässig und zögernd. Unmittelbar und sofort passen sich nur die Importwaren den Wechselkursen an. Artikel dagegen, die im Inlande produziert und konsumiert werden, und namentlich auch die Arbeitsleistungen, behalten noch lange die alten Preise. Daraus ergeben sich grosse Gewinnaussichten für die Exportindustrien und die Exportlandwirtschaft. Der Exporteur empfängt hochwertige ausländische Valuta für die Produkte, deren Herstellungskosten mit dem entwerteten einheimischen Gelde zu alten Preisen bestritten sind. Die Steigerung des Exports aber bewirkt die allmähliche Steigerung der Valuta. Wie diese Steigerung eine Höhe erreichen kann, die für die Zukunft des blühenden Exportgeschäfts fürchten lässt und Anlass zu einer Neuordnung des Geldwesens bietet, hat Argentinien gezeigt, das einer weiteren Steigerung der Valuta durch die Organisation eines (dem Lande unnützen) Goldimports vorgebeugt hat, nämlich durch die Begründung einer „Konversionskasse“, die den Papier-Peso zu festem Goldpreise kauft und abgibt.

Man könnte also quietistisch sagen: Lasst die Wechselkurse schwanken, die Schwankungen werden sich schon ausgleichen und der Handel weiss Mittel und Wege, sich gegen die Nachteile solcher Schwankungen zu schützen, z. B. durch Terminhandel in Wechseln. Allein ideelle wie reelle Interessen, die ich hier nicht spezialisieren will, deren Vorhandensein aber die einmütige Handlungsweise der Kulturstaaten bezeugt, verlangen die Stabilisierung der Valuta und ein festes Verhältnis des Wertes der einheimischen Valuta zu der Valuta des wirtschaftlich vornehmsten Landes, Englands.

Stabilität der Valuta! Natürlich ist der Begriff relativ zu nehmen. Die absolute Wertbeständigkeit des Geldes wird nicht erstrebt. Mag die Kaufkraft des Geldes wachsen oder abnehmen, nur darauf kommt es den Nationen an, ihre Valuta mit dem Pfund Sterling in stabilem Verhältnis zu halten, sowie es für das Planetensystem gleichgültig ist, ob man sich die Sonne feststehend oder in Bewegung denkt.

Das Mittel, es dem grossen England gleichzutun, aber schien die Annahme der Goldwährung zu sein. Man fragte nicht, ob die Gründung des Geldsystems auf das gelbe Metall an sich eine ideale Lösung des Geldproblems sei — es genigte, wenn man die englische Lösung akzeptierte. Freie Goldausprägung: das Recht aus Gold Geld zu machen, und Bareinlösungspflicht: das Recht für Geld (Noten und Scheidegeld) Gold zu erhalten — das ist der Inbegriff der Goldwährung, die in mechanischer Weise die Valuten der Goldwährungsländer verbindet. In welcher Weise man so deutsches Geld in englisches verwandeln kann, wenn die Wechselkurse den Goldpunkt überschreiten, ist zu bekannt, um hier wiederholt zu werden.

Aber was dem Auge des Beobachters gewöhnlich entgeht, ist, dass die Goldsendungen von Land zu Land keine Geldsendungen, sondern Warensendungen sind, und dass es für die Ware Gold und ihre Wirkung auf die Zahlungsbilanz durchaus gleichgültig ist, ob sie in der

Form von Münzen oder als Rohgold ins Ausland wandert, und ob sie demnächst zu Pfund-Sterling-Stücken oder etwa zu Trauringen verarbeitet werden soll. Nicht die Eigenschaft als Zahlungsmittel, sondern allein der Goldgehalt kommt für den englischen Importeur von deutschen Goldmünzen in Betracht. Dann aber sollte man einsehen, dass es sich, handelsbilanzmässig gesehen, bei der Goldversendung nicht um Zahlung eines Defizits, sondern um einen Export handelt, einen Export von Waren, der wie jeder andere Warenexport die Valuta des exportierenden Landes verbessert, indem er zu dessen Gunsten ein Guthaben schafft, über welches durch Ausstellung und Begebung von Wechseln verfügt wird. Denn es gibt keine Zahlungen für Minderexport; die ganze Vorstellung ist verfehlt; wir müssten erst wissen: wer ist der Gläubiger, wer ist Schuldner? Die Länder? Was heisst das? Jedenfalls nicht die Staaten; also nur die Privaten. Was für eine neue Genossenschaft wäre denn das? Man sieht, in welchen Irrgarten man gerät, wenn man die Goldversendung nach privatrechtlichen Gesichtspunkten als Begleichung einer Unterbilanz auffassen will.

Gold also ist nur der stets bereitliegende Exportartikel. Sein Export ist Privatgeschäft und bringt Nutzen bei einem gewissen Wechselkurs, deshalb braucht der Staat sich deswegen nicht zu bemühen. Und automatisch ist die Wirkung auf die Valuta. Genügt der Goldexport zur Herstellung des Gleichgewichts, so hält sich die Valuta innerhalb des Goldpunktes. Uebersteigen jedoch die Forderungen des Auslandes den disponiblen Goldvorrat, so setzt sich die Steigerung der ausländischen Valuta fort und bildet eine Exportprämie für Wertpapiere und Waren.

Das Gold bildet also gewissermassen das Aussenfort bei der Verteidigung der Valuta. Weiter zurück folgen in zweiter Linie zunächst die ausländischen Wertpapiere, deren Besitz man mit Recht unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Kriegsbereitschaft gewürdigt hat. Wenn man dem hat entgegen halten wollen, dass der Besitz ausländischer Werte noch niemals unsere Valuta geschützt habe, indem nämlich gerade in den Tagen hoher Devisenkurse der Besitz an ausländischen Werten eher zu- als abzunehmen pflege, so ist damit nur bewiesen, dass bisher immer das Gold allein ausgereicht hat, den Stand unserer Valuta wieder herzustellen, und dass wir wirkliche Zeiten der Not für unsere Valuta noch nicht erlebt haben. Denn erst dann, wenn trotz Erschöpfung unseres Goldvorrats die Devisenkurse über dem Goldpunkt verharren, bildet die Wertdifferenz der Valuten die Exportprämie, die den Anreiz zur Ausfuhr von ausländischen Effekten abgibt, und damit einem weiteren Fallen der heimischen Valuta entgegenwirkt.

Wie sehr hat doch die Goldwährung unter der kritischen Beobachtung der Vorgänge, die die Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahrzehnte so reichlich darbietet, ihr Angesicht verändert! Das Gold aus der inneren Zirkulation herauszuziehen und bei der Zentralbank zu konzentrieren, ist ein Bestreben, das heute selbst in den Kreisen der Goldorthodoxie keine Gegner mehr findet, mag man sich freilich dort noch nicht überwinden können, die Illusion, dass das Gold Wertmesser sei, preiszugeben. Und für den Auslandsverkehr belehrt uns Erfahrung und Urteil, dass nicht das Gold, sondern die Zahlungsbilanz über Steigen und Sinken der Valuta entscheidet, und dass das Gold, wo es Währungsmetall ist, nicht unmittelbar die Höhe der Valuta bestimmt, sondern nur als leicht beweglicher Export- und Importartikel dazu dient, die Zahlungsbilanz in derjenigen gesunden Verfassung zu erhalten, die den Hochstand der Valuta gewährleistet. Wenn man früher geglaubt hat, dass ein Land nur durch den Uebergang zur Goldwährung seine

Valuta vor dem Sinken schützen könne, so sehen wir heute umgekehrt an Argentinien, wie die Annahme der Goldwährung (oder die Bindung des Geldes an eine Wertbeziehung zum Golde) dazu dienen muss, eine Valuta am Steigen zu verhindern. Wir erkennen so, dass die Goldwährung zu einem Nachteil werden kann, den sich das Gläubigerland zugunsten des Schuldnerlandes auferlegt. Der Gläubiger erlaubt dem Schuldner, seine Warenschuld in dem Handelsartikel Gold abzutragen zu einem Preise, der ein für allemal feststeht, ohne zu fragen, ob ihm der Goldimport volkswirtschaftlich von Nutzen ist. So hält das Gold die Valuta unter Druck und verhindert die Einfuhr nützlicherer Auslandswaren.

Man mag darüber streiten, ob die Begünstigung des Exports vor dem Import durch die Bindung der Valuta an das Gold volkswirtschaftlich richtig ist. Unbestreitbar aber ist, dass Argentinien denselben Zweck auch ohne die den Welt-Goldmarkt affizierenden Goldimporte zu erreichen vermöchte. Vor allem würde dazu die Unterhaltung zinstragender Guthaben im Auslande dienlich sein, welche in Jahren ungünstiger Zahlungsbilanz ebenso wirksam zur Verteidigung der Valuta benutzt werden können, wie ein grosser Goldbesitz.

Mit diesem letzten Satze greifen wir jedoch der Beantwortung der Frage vor, in welcher Weise die Länder ihre Valuta auf dem Weltmarkt verteidigen würden, wenn grosse Veränderungen in der Goldproduktion oder sonstige übermässige Abundanz des gelben Metalls zu einer allgemeinen Demonetisierung des Goldes führen sollten.

Es ist klar, dass die Goldarbitrage als Privatunternehmen in dem Moment aufhören würde zu existieren, wo der feste Goldpreis oder die freie Prägung aufgehoben würde. Die Verwandelbarkeit heimischen Geldes in ausländisches wäre beseitigt. Nur eine Behörde oder Staatsanstalt könnte nach Ausschaltung der auf das Privatinteresse gegründeten Goldarbitrage die Funktion der Valuta-Verteidigung übernehmen, und der Weg, den sie zu gehen hätte, wäre der der Kontrollierung und gegebenenfalls Beeinflussung der Zahlungsbilanz.

Wir haben gesehen, wie durch die Goldversendung ein Land seine Zahlungsbilanz verbessert, indem sich das Gold im Auslande in Guthaben des Heimatlandes verwandelt. Goldvorrat ist also gewissermassen latente Forderung an das Ausland. Hier hat die Tätigkeit der Valuta-Verwaltung einzusetzen. Was das Gold nicht mehr zu leisten vermag, muss ein Besitz von Forderungen an das Ausland bewirken. Ein Fonds, der ungefähr dem Goldbetrage entspricht, den heute die Reichsbank zur Verteidigung der Valuta abzugeben in der Lage wäre, müsste in Auslandswechseln angelegt werden, die bei Verfall stets zu erneuern wären. Aus diesem Vorrat würde, sobald die Devisenkurse eine gewisse Höhe erreichen, dem Markte das erforderliche Wechselmaterial zur Verfügung gestellt und so die weitere Steigerung der Kurse verhütet werden. Zu Zeiten niedriger Devisenkurse würde die Zentralbank ihren Wechselvorrat wieder auffüllen. Die Diskontopolitik der Reichsbank, die heute dem Schutze des Goldvorrats dient, würde dadurch nicht etwa überflüssig gemacht, sondern zur Warnung und Zügelung des Unternehmungsgeistes auch ferner in Kraft bleiben. Nur hätte sie dann nicht mehr einen Goldvorrat zu schützen, sondern den Devisenbesitz, dessen die Reichsbank bedarf, um die Zahlungsbilanz in der normalen Verfassung und damit die heimische Valuta auf ihrer Höhe zu erhalten.

Was wir hier soeben geschildert haben, ist längst kein Phantasiegebilde mehr. Es sind die Grundzüge der Devisenpolitik, wie sie von der österreichisch-ungarischen Bank in vorbildlicher Weise betrieben wird. Und als Vorbild hat sie unserer Reichsbank gedient, denn auch

im Rahmen der Goldwährung bietet sie ein treffliches Mittel zur Regulierung der Valutenkurse. Mehr als in früheren Jahren ist die Reichsbank gegenwärtig darauf bedacht, durch Erwerbung und Begebung von Auslandswechseln die Devisenkurse unter ihrem Einfluss zu halten.

So beginnt selbst im Auslandsverkehr das Gold den Nimbus seiner Unentbehrlichkeit zu verlieren. Die Devisen fängt an, das Gold zu verdrängen. Der nächste Schritt auf der betretenen Bahn wird die Bestimmung sein, dass in Gold zahlbare Wechsel auf das Ausland bei der Reichsbank der Golddeckung gleich zu achten seien. Schon bei der letzten Reform der Reichsbankgesetzgebung bin ich für diese Bestimmung eingetreten¹⁾. Vom Standpunkt der Goldwährung aus lässt sie sich nicht bekämpfen. Denn Werte, die jederzeit durch Begebung im Auslande in Gold verwandelbar sind, sind so gut wie effektiver Goldbesitz. Daneben aber gewährt die angeregte Neuerung den Vorteil der Verzinsung, und endlich hilft sie, der Goldknappheit zu begegnen, die das Goldbedürfnis exotischer Länder, die der Steigerung ihrer Valuten vorbeugen wollen, neuerdings in steigendem Masse auf dem Weltmarkte hervorruft. Die letzte Reichsbanknovelle hat sich diese Verbesserung unserer Geldverfassung entgehen lassen. Möge bald die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit allgemein werden und sich gegen alle Vorurteile siegreich durchsetzen, wenn der Wandel der Zeiten abermals die Abänderung des Bankgesetzes erzwingt.

Kursfeststellung der Stadtoptionen an der Berliner Börse.

Von Kommerzienrat **Max Rlohter**, Berlin.

Die bekannt gewordene Absicht des Börsenvorstandes, für den grössten Teil der gegenwärtig täglich an der Berliner Börse zur Notiz gelangenden ca. 330 Stadtoptionen in Zukunft nur wöchentlich zwei Mal amtliche Notierungen stattfinden zu lassen²⁾, hat zunächst nicht überall Beifall gefunden, weil die Gründe, welche zur Entstehung der Absicht führten, und die Art der beabsichtigten Durchführung nicht allgemein bekannt sind.

Der Hauptgrund, welcher am letzten Ende den Gedanken der Neuerung entstehen liess, liegt in folgendem. Die Berliner Börse verdankte und verdankt auch heute noch ihre Grösse der Art der Organisation ihres Kassegeschäftes, wie sie an keiner der anderen Weltbörsen besteht. Grosse und kleine Beträge der hier gehandelten Wertpapiere können täglich zu einem amtlich festgestellten Einheitskurse gekauft und verkauft werden und gelangen tagsdrauf zur Lieferung, während an den anderen Börsen das Hauptgeschäft zu festen Kursen, wie in Berlin im Terminhandel, und die Lieferung der gehandelten Wertpapiere an späteren Liquidationstagen erfolgt. Für die letztere Art des Handels ist es nicht von Bedeutung, ob der amtliche Kurszettel etwas früher oder später erscheint. Für die Aufrechterhaltung des richtigen Funktionierens des Berliner Kassehandels ist es aber erforderlich, dass der Kurszettel frühzeitig, amtlich bis ca. 3 Uhr, gedruckt bis ca. 3½ Uhr fertig gestellt werde. Gelingt dies nicht, so treten Unzuträglichkeiten ein, z. B. leidet die Abwicklung der Geschäfte in den Kontoren, es wird den Zeitungen sowohl am Platze als auch ausserhalb unmöglich, die

Kurse noch in den Abendausgaben zu veröffentlichen und dgl. mehr. An den zurückliegenden lebhaften Geschäftstagen sind Klagen über die verspätete Fertigstellung des amtlichen Kursblattes, welche trotz aller Mühe sämtlicher Beteiligten nicht zu vermeiden war, vielfach ertönt. Die Ansicht, dass durch Vermehrung der Kursmakler oder durch Vermehrung der Kursansagestellen durch Einstellung weiterer vereideter Sekretäre dem Uebelstande abgeholfen werden könne, ist eine irrige. Selbst wenn alle diese Hilfsorgane bedeutend vermehrt würden, wogegen auch andere Gründe sprechen würden, lässt sich in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit das Arbeitspensum nur bis zu einer gewissen Höhe bewältigen, die bald überschritten sein wird, wenn die Zahl der täglich vorzunehmenden Notierungen — gegenwärtig bereits ca. 2700 — beständig vermehrt würde. Will man also die Eigenart des jetzigen Kasseverkehrs, der zur Blüte der Berliner Börse geführt hat, aufrecht erhalten und sich nicht früher oder später in einen Handel zu festen Kursen nach Art der anderen Weltbörsen drängen lassen, so wird man bei Zeiten dafür Vorsorge treffen müssen, dass gegenüber der fast täglich erforderlichen Vermehrung der amtlichen Kursnotizen, irgendwo eine Erleichterung geschaffen werde. Diesen Versuch beabsichtigt der Börsenvorstand mit den Notierungen von Stadtoptionen zu machen; misslingt der Versuch, so kann der alte Zustand wieder hergestellt werden, und man wird die Folgen abwarten müssen.

Es ist der Befürchtung Raum gegeben worden, dass durch eine nur wöchentlich zweimalige Notierung das Ansehen und der Verkehr der betreffenden Werte geschädigt werden könnte, und dass die Emittenten derselben ein Anrecht auf tägliche Notierung durch ihre Zulassung zum Börsenhandel erworben hätten. Letzteres ist nun zweifellos insofern ein Irrtum, als eine Zulassung nach § 30 der Börsen-Ordnung nur insoweit erfolgen kann, als dem Börsenvorstand die Bestimmung vorbehalten bleibt, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise zu erfolgen hat. Andererseits dürfte, da die Namen der Städte mit beigefügten letzten amtlichen Kursfeststellungen durch einfache Beibehaltung des Satzes in den Zwischentagen weiter geführt werden würden, eine Beeinträchtigung des Ansehens der in Frage stehenden Werte ausgeschlossen sein. Der Ansicht, daß der Verkehr leidet, steht die Ansicht gegenüber, dass der Verkehr sich heben würde. Es ist Tatsache, dass in vielen Stadtoptionen selten Umsätze vorkommen, und dass die Ausführung eines Auftrages vielfach vom Zufall abhängt. Wird das Geschäft auf bestimmte Tage zusammengedrängt, so wird sein Umfang und damit auch die Zuverlässigkeit der Kursnotiz erhöht, die Ausführbarkeit von Aufträgen gehoben und dadurch der Kreis der Interessenten vermehrt werden. Die Gefahr, dass die Besitzer durch schleunigen Verkauf einen plötzlichen Geldbedarf nicht decken können, scheidet bei den Stadtoptionen aus, denn erstens handelt es sich nur um solche Werte, bei denen auch heute ein schleuniger Verkauf nur selten möglich ist, und zweitens wird sich kein Bankhaus sträuben, in diesen wohl nicht häufig eintretenden Fällen einen Vorschuss zu gewähren.

Ob neu eingeführten Stadtoptionen nicht für die tägliche Notierung eine Art Schonzeit zu bewilligen ist, bleibt zu erwägen. Erfahrungsgemäss findet in diesen Werten zunächst ein gewisser Umsatz statt, während nach dem Verkauf und Uebergang in feste Hände wochenlang, ja monatelang ein Umsatz nicht mehr erfolgt, so dass die Festsetzung

¹⁾ Wesen des Geldes, S. 55. Goldeinfuhr und Goldabfluss, Bank-Archiv 1908, S. 307.

²⁾ Es wird im übrigen beabsichtigt, die Namen sämtlicher Stadtoptionen, wie bisher, in dem täglichen Kurszettel weiter zu führen und dabei täglich den letzten amtlichen Kurs zu vermerken.

der Kurse nur zeitraubende Strichnotizen oder nominelle Geld- oder Briefkurse ergeben kann.

Eine undankbare Aufgabe wird allerdings dem Börsenvorstand bei der Auswahl der nur zweimal wöchentlich zu notierenden Werte zufallen, deren Kursermittlung dann wahrscheinlich statt jetzt um 1½ Uhr in Zukunft bereits um 1 Uhr beginnen wird. Dass die beabsichtigte Massregel auf die Obligationen der größeren deutschen Städte und der Orte in dem Wirtschaftsgebiet Berlins Anwendung finden werde, kann von vornherein als ausgeschlossen gelten.

Zur Frage der Reform des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs¹⁾.

Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

I.

Der am 1. Januar 1909 eingeführte Postscheck- und Ueberweisungsverkehr hat in den verflossenen Monaten eine Ausdehnung erfahren, welche die Erwartungen der Reichsregierung weit übertroffen hat. Während die Regierung nach der Begründung der Vorlage vom 8. März 1898 annahm, dass im Reichspostgebiet (also im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) die Anzahl der Konten nach den ersten

drei Monaten 10 000, die Gesamtzahl der Buchungen 500 000, der Umsatz 84 Mill. M. betragen werde, war tatsächlich die Zahl der Konten am 31. März schon auf 23 786 angewachsen und hatte der Umsatz (Gutschriften und Lastschriften zusammengerechnet) 985,7 Mill. M. erreicht. Im ganzen Reichsgebiet, also einschliesslich Bayerns und Württembergs, betrug die Zahl der Konten sogar 28 571, der Gesamtumsatz 1225 Mill. M. Im zweiten Vierteljahr hat eine weitere Zunahme stattgefunden, durch welche die Zahl der Konten im ganzen Reichsgebiet auf 34 897, der Gesamtumsatz auf 4,1 Milliarden Mark (im zweiten Vierteljahr allein 2,89 Milliarden) gesteigert wurde. Im dritten Vierteljahr hat sich diese Entwicklung, wenn auch in etwas langsamerem Tempo, fortgesetzt: die Zahl der Teilnehmer stieg auf 39 497 und der Umsatz (um 3,41) auf 7,53 Milliarden Mark. Die Guthaben der Konteninhaber sind von 36,8 Millionen Mark Ende März auf 56,9 Mill. M. Ende Juni und 65,6 Mill. M. Ende September angewachsen.

Diese Entwicklung muss um so glänzender erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass der Postscheckverkehr in Oesterreich (das allerdings nur 29 Millionen Einwohner zählt gegen 64 bei uns) Ende 1908, nach 25jährigem Bestehen, erst 86 560 Konten mit einem Jahresumsatz von 23,5 Milliarden Kronen aufwies.

Nichts liegt näher als anzunehmen, dass dieser glänzenden Aussenseite unseres Postscheckverkehrs auch die sonstigen Verhältnisse entsprechen. Das trifft aber keineswegs zu.

Zunächst hört man über die innere Einrichtung, über die Bedingungen der Teilnahme und das Verfahren, noch recht viel Klagen. Vor allem über die Gebühren. Diese bilden bei den jetzigen Sätzen eine viel zu schwere Last, wenigstens für diejenigen, welche keinen ausgedehnten Fernverkehr haben. Insbesondere ist es die Zuschlagsgebühr von 7 Pf. für jede Buchung über 600 im Jahre, die Beanstandung findet. Diese wirkt um so schlimmer, als neben den Gebühren für veranlasste Ueberweisungen und Rückzahlungen auch die Gebühren für Bareinlagen den Konteninhaber treffen. Infolgedessen wächst die Last der Gebühren schon für einen kleinen Kaufmann bei 2000 Buchungen im Jahre auf 200 M. und erreicht bei 5000 Buchungen 600, bei 10 000 Buchungen über 1200 M. Das ist natürlich viel zu viel. Aergerlich und belastend ist ausserdem der Mangel jeder Verzinsung der Guthaben, ferner für viele Geschäftstreibende die Notwendigkeit, ein Mindestguthaben von 100 M. zu halten. Sodann dauert es viel zu lange, bis die für den einzelnen Konteninhaber eingehenden Zahlungen demselben gutgeschrieben und ihm zur Kenntnis gebracht werden, wodurch infolge der Unmöglichkeit früherer Verfügung ein erheblicher Zinsverlust, wenn nicht ein grösserer Schaden, entsteht. Als ein wesentlicher Mangel wird es ferner empfunden, dass keine enge Verbindung zwischen dem Reichsbankgirokonto und dem Postscheckkonto des einzelnen hergestellt ist, so dass die Möglichkeit fehlt, Beträge von dem einen Konto auf das andere ohne grossen Zeitverlust und ohne erhebliche Kosten zu überweisen. Endlich wird über die Portospesen geklagt, die namentlich dann ins Gewicht fallen, wenn nicht mehrere Buchungen zusammen aufgegeben werden können, und (wegen des teureren Fernportos) für alle diejenigen, die nicht am Orte der wenigen 13 Postscheckämter wohnen.

Im ganzen ist also der Postscheckverkehr in seiner jetzigen Gestaltung für die grosse Mehrheit der Interessenten, und gerade für den Mittelstand und die kleinen Leute, die in erster Linie gewonnen werden sollen — zu teuer.

Man könnte nun meinen, dass unter diesen Umständen wenigstens der Fiskus eine glänzende Einnahme beziehe. Aber auch das ist nicht der Fall.

¹⁾ Der vorliegende Artikel ist der Redaktion bereits im November v. J. zugegangen, Raummangels wegen war seine Veröffentlichung jedoch erst in der vorliegenden Nummer möglich. Inzwischen sind in Nr. 2 des Amtsblatts des Reichspostamts vom 10. Januar d. J. folgende amtliche Ziffern über den Umfang des Postscheckverkehrs veröffentlicht worden:

I. Zahl der Kontoinhaber Ende Dezember 1909:	
beim P.-Sch.-A. Berlin	6 995,
„ „ Breslau	2 960,
„ „ Cöln	6 929,
„ „ Danzig	1 288,
„ „ Frankfurt (Main)	3 579,
„ „ Hamburg	3 005,
„ „ Hannover	2 460,
„ „ Karlsruhe (Baden)	2 582,
„ „ Leipzig	6 639,
	insgesamt 36 427.
Zahl der Kontoinhaber Ende November	
mithin Zugang im Monat November	1 288.
II. Auf diesen Postscheckkonten sind in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1909 gebucht:	
A. Gutschriften	4 942 225 272,56 M.
davon	
a) 15 780 296 Einzahlungen mit Zahlkarten im Betrage von	2 799 609 915,95 M.
b) 2 071 633 Uebertragungen von anderen Postscheckkonten im Betrage von 2 112 828 992,11 M.	
B. Lastschriften	4 878 576 196,25 „
davon	
a) 114 818 Auszahlungen durch die Zahlstellen der P.-Sch.-A. im Betrage von	1 404 601 484,23 M.
b) 3 149 842 Auszahlungen durch die Postanstalten im Betrage von	1 380 673 400,27 „
c) 2 063 478 Uebertragungen auf andere Postscheckkonten im Betrage von	2 090 112 765,49 „
III. Gesamtguthaben der Kontoinhaber Ende Dezember 1909	
Gesamtguthaben der Kontoinhaber am 1. Dezember 1909	70 955 349,88 „
mithin Abgang im Monat Dezember	7 306 273,57 M.
Durchschnittliches Gesamtguthaben der Kontoinhaber im Monat Dezember	73 780 641,78 M.

Die Einnahme des Fiskus aus dem Postscheckverkehr setzt sich aus vier Posten zusammen: 1. aus den Gebühren für die vorzunehmenden Buchungen; 2. aus dem Erlös für verkaufte Formulare; 3. aus den Zinsen für die Anlage der eingehenden und als Guthaben der Kontoinhaber kürzere oder längere Zeit im Besitze der Post verbleibenden Gelder; 4. aus der Mehreinnahme an Porto für die der Post von Seiten der Kontoinhaber zugehenden Zahlungsaufträge (soweit dadurch nicht Briefe an Banken usw. in Wegfall kommen).

Um uns ein Bild von der Grösse dieser Einnahme zu machen, sind wir leider auf Schätzungen angewiesen, da amtlich bisher nur die oben mitgeteilten Ziffern über den Umfang des Verkehrs veröffentlicht worden sind. Allerdings findet sich im Entwurf des bayerischen Budgets für 1910/11 eine Veranschlagung der Einnahmen für 1910 und 1911 (Gebühren 468 000 M.; Erlös aus dem Verkauf von Formularen 31 000 M., Zinsen 219 000 M., zusammen 718 000 M.); indessen dieser Anschlag beruht, wie ausdrücklich bemerkt wird, ebenfalls nur auf Schätzungen, und Unterlagen für die Schätzungen sind nicht angegeben. Diese Ziffern ohne weiteres — etwa durch Zugrundelegung des Verhältnisses der Kontoinhaber (1:9 Ende September 1909) — auf das Reich zu übertragen, wäre zweifellos bedenklich. Wir müssen daher schon selbständig vorgehen. Das wird mit dem Resultate eines gewissen Wahrscheinlichkeitsergebnisses in der Weise geschehen können, dass wir die amtlich mitgeteilten Ziffern des Umsatzes, der Teilnehmerzahl und des Guthabenstandes für die verflossenen neun Monate zugrunde legen, daraufhin uns einen Begriff von dem Jahresergebnis zu machen suchen und dann unter Anwendung der in Oesterreich und der Schweiz gemachten Erfahrungen die Einnahmen (und später die Ausgaben) schätzen.

Nachdem der deutsche Postscheckverkehr innerhalb 6 Monaten einen Umfang von 4,1 Milliarden Mark erreicht und in den folgenden 3 Monaten um weitere 3,4 Milliarden zugenommen hat, wird der Umsatz im ganzen ersten Jahr auf 12 Milliarden Mark geschätzt werden dürfen. Die Kontenzahl, welche am 30. Juni 34 897 betrug und bis zum 30. September auf 39 497 gestiegen ist, dürfte bis Ende des Jahres 44 000 erreichen. Der Guthabenstand wird von 56,9 Mill. M. Ende Juni und 65,6 Mill. M. Ende September am Schlusse des Jahres auf 75 Mill. M. angewachsen sein. Es wäre aber unrichtig, wenn wir bei Ermittlungen über die Rentabilität des deutschen Postscheckverkehrs von diesen Ziffern ausgehen wollten; denn hier erscheint der Umsatz, der sich natürlich erst allmählich entwickeln konnte, und der im ersten Vierteljahr tatsächlich nicht mehr als 1,2 Milliarden Mark betragen hat, im Verhältnis zu der Zahl der Konten, die ja erst Ende des Jahres die angegebene Grösse erreicht hat, und zu dem Guthabenstande zu klein. Wir müssen schon fiktive Zahlen zugrunde legen, welche aber der Wirklichkeit so viel wie möglich angenähert sind, und auf diesen unsere Berechnung aufbauen.

Nehmen wir einmal an, dass der deutsche Postscheckverkehr einen Umfang von 15 Milliarden Mark Gesamtumsatz bei durchschnittlich 22 000 Konten und 72 Millionen Mark Guthaben im Jahre erreicht habe. Diese Ziffern dürften ungefähr den Verhältnissen entsprechen, welche sich bei der durchschnittlichen Teilnehmerzahl und dem durchschnittlichen Guthabenstande im 4. Quartal 1909 im Falle einer Vervierfachung des in demselben erzielten Umsatzes ergeben.

Von den 15 Milliarden Mark Umsatz würden, wenn wir die Einzahlung der 72 Mill. M. Guthaben, um die Rechnung zu vereinfachen, ausser acht lassen, 7,5 Milli-

arden Mark auf Einzahlungen und 7,5 Milliarden Mark auf Rückzahlungen entfallen. Davon sind auf den Giroverkehr nach den Erfahrungen im 2. Quartal (44 pCt.) und im 3. Quartal (42 pCt.) je ca. 3,5 Milliarden zu rechnen, während auf Bareinzahlungen 4 Milliarden kommen.

Aus diesen Ziffern können wir nun die Einnahmen der Post, speziell die Einnahmen an Gebühren noch nicht ohne weiteres berechnen. Vorher ist noch zu ermitteln, in wie viel Einzelfällen die Jahressumme eingezahlt, zurückgezahlt bzw. überwiesen wurde, da die Gebühren für jede einzelne Transaktion, jede „Buchung“ auf dem Konto des Teilnehmers erhoben werden. Leider sind in dieser Beziehung aus den Veröffentlichungen der Regierung gar keine Anhaltspunkte zu gewinnen. Es lässt sich aber aus den amtlichen Mitteilungen in Oesterreich und der Schweiz feststellen, wie gross dort die einzelnen Zahlungen im Durchschnitt gewesen sind, und wenn wir daraufhin bestimmte Durchschnittszahlen für Deutschland aufstellen, so können wir durch den Vergleich dieser Durchschnittszahlen mit den oben festgestellten Jahressummen die Menge des Einzeltransaktionen berechnen.

Die Durchschnittsgrösse der Einzahlungen im Jahr 1908 war nun in der Schweiz 139 Fr., in Oesterreich 172,5 Kronen. Wir wollen für Deutschland, günstig (für den Fiskus, und daher niedrig!) gerechnet, 125 M. annehmen. Unter dieser Voraussetzung würde die Einzahlung von 4 Milliarden Mark in 32 Millionen Einzahlungsakten erfolgen, m. a. W. es würden dazu 32 Mill. gebührenpflichtige Buchungen erforderlich sein. Die Gebühreneinnahme hieraus beträgt bei 5 Pf. für jede Buchung (bis zu 500 M.) 1,6 Mill. M.

Die Durchschnittsgrösse der Rückzahlungen war in der Schweiz im Jahre 1908 (wenn wir die verschiedenen Arten der Rückzahlungen — durch die Scheckämter und die Poststellen — auf einen Nenner bringen) 645 Fr., in Oesterreich 973 Kronen. Wir wollen für Deutschland — wiederum günstig gerechnet — 500 M. annehmen. Bei 4 Milliarden Mark Rückzahlungen im ganzen würden sich dann 8 Millionen Einzelfälle ergeben. Für 8 Millionen Rückzahlungen in Höhe von je 500 M. sind an einfachen Gebühren à 5 Pf. für je 500 M. 0,4 Millionen Mark zu entrichten. Dazu kommt dann noch die Steigerungsgebühr von $\frac{1}{10}$ p. mille, welche bei 4 Milliarden Mark ebenfalls 0,4 Millionen Mark beträgt.

Die Durchschnittsgrösse der Giroüberweisungen endlich war 1908 in der Schweiz 1021 Fr., in Oesterreich 1458 Kronen. Wir rechnen für Deutschland (günstig) 800 M. und erhalten dann bei 3,5 Milliarden M. Jahressumme auf der Seite der Einzahlungen und der Rückzahlungen je 4,375 Millionen Einzelakte, welche bei 3 Pf. Gebühr für jede Ueberweisung (da nur der Auftraggeber, also der Zahlende, eine Gebühr zu entrichten hat) 0,13 Millionen M. einbringen.

Zu diesen Einnahmen an Grundgebühren kommen nun noch die Einnahmen an Zuschlagsgebühren, die in Höhe von 7 Pf. per Buchung zur Erhebung gelangen, wenn die Zahl von 600 Buchungen im Jahr auf einem Konto überschritten wird. Da bei 42 000 Konten, wenn wir annehmen, dass jedes Konto mindestens 600 Buchungen aufweist, $42\,000 \cdot 600 = 25,2$ Millionen Buchungen von der Zuschlagsgebühr frei bleiben, so würde diese Gebühr nur für den Rest $(32 + 8 + 4,375 + 4,375 = 48,75 - 25,2 =) 23,55$ Mill. Buchungen zu vereinnahmen sein. Nun stimmt diese Rechnung allerdings mit den Erfahrungen in Oesterreich nicht überein, denn hier hat sich erwiesen, dass auf 80 pCt. aller Konten die Zahl von 600 Buchungen nicht erreicht wird. Wäre das auch in

Deutschland der Fall, so dürften bei der Berechnung der zuschlagspflichtigen Buchungen natürlich nicht $42\,000 \cdot 600 = 25,2$ Millionen, wie hier geschehen, von der Gesamtzahl abgesetzt werden, sondern entsprechend weniger, möglicherweise nur 20 oder gar nur 15 Millionen, so dass die Zahl der zuschlagspflichtigen Buchungen statt mit 23,55 mit 28,75 bzw. 33,75 Millionen in Rechnung zu stellen wäre. In Deutschland liegen aber die Verhältnisse zurzeit noch anders als in Oesterreich, da der Postscheckverkehr noch wenig Kleingewerbetreibende zu seinen Kunden zählt. Es wird bei uns jetzt nur wenige Postscheckteilnehmer geben, auf deren Konten die Buchungsziffer von 600 während eines ganzen Jahres nicht erreicht wird. Immerhin wollen wir, um diesen Umstand nicht ganz ausser acht zu lassen, mit Rücksicht hierauf die Zahl der zuschlagspflichtigen Buchungen wenigstens von 23,55 auf 25 Millionen erhöhen. Unter dieser Voraussetzung würde sich eine Einnahme an Zuschlagsgebühr von 25 Mill. $\cdot 7$ Pf. = 1,75 Mill. M. ergeben.

Die ganze Gebühreneinnahme wäre hiernach auf $1,6 + 0,4 + 0,4 + 0,13 + 1,75$ Mill. M. = 4,28 Mill. M. zu schätzen. Wiederholt ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das eine sehr günstige Annahme ist. Wahrscheinlich wird, besonders bei den Einzahlungen, die Durchschnittsgrösse viel zu niedrig berechnet sein und demnach sowohl bei den Einzahlungsgebühren als auch bei den Zuschlagsgebühren die Wirklichkeit hinter unseren Ziffern (die durchschnittlich 1000 Buchungen auf einem Konto als Jahresziffer voraussetzen gegen 566 in Oesterreich und 759 in der Schweiz!) erheblich zurückbleiben. Es ist hier aber absichtlich von einer möglichst günstigen Gestaltung der Verhältnisse ausgegangen, weil in erster Linie einer Unterschätzung der erzielten Resultate vermieden werden soll.

Was den zweiten Posten der Einnahmen, den Erlös aus dem Verkauf von Formularen, anlangt, so liegt hierfür nur ein Anhaltspunkt in der bayerischen Budgetschätzung vor, wo diese Einnahme mit $6\frac{2}{3}$ pCt. der Gebühreneinnahmen ($31\,000 : 468\,000$) veranschlagt wird. Legen wir den gleichen Massstab zugrunde, so ergibt sich, bei einer Gebühreneinnahme von im ganzen 4,28 Mill. M. eine Summe von 0,285 Mill. M.

Die Zinsen aus der Verwertung der im Besitze der Post verbleibenden Gelder der Postscheckkunden sind bei einem durchschnittlichen Guthabenstande von 72 Mill. M., wenn man nach den Erfahrungen der Schweiz annimmt, dass 60 pCt., also 43,2 Mill. M., durch Anlage verwertet werden können (während der Rest die erforderliche Kassenreserve bildet), bei einem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf 1,51 Mill. M. zu schätzen.

Die Mehreinnahme an Porto endlich ergibt sich aus der (zur Zeit noch portopflichtigen) Korrespondenz der Scheckkunden mit den Scheckämtern und mit den Zahlungsempfängern, die infolge der Einführung des Postscheckverkehrs neu hinzugekommen ist, abzüglich des Portos für möglicherweise wegfallende sonstige Briefe. Diese Korrespondenz betrifft in der Hauptsache die Aufgaben der Postscheckkunden hinsichtlich der Ausführung von Rückzahlungen und Ueberweisungen, da die Einzahlungen auf Zahlkarten portofrei sind. Nehmen wir an, dass von den hierher gehörigen $8 + 4,375 = 12,375$ Mill. Buchungen durchschnittlich zwei zusammen aufgegeben werden, so wäre das Porto für 6,1875 Mitteilungen in Rechnung zu stellen. Von diesen Mitteilungen mag ein Fünftel portofrei erfolgen, weil die betr. Briefe den Postscheckämtern unmittelbar eingereicht werden, und mögen zwei Fünftel im Stadtverkehr, zwei Fünftel im Fernverkehr gemacht werden. Bei dieser Annahme kämen wir — die Verwendung von Briefen, nicht von Postkarten

vorausgesetzt (was wiederum wohl zu günstig ist) — auf eine Einnahme von $2,47$ Mill. $\cdot 5$ Pf. + $2,47$ Mill. $\cdot 10$ Pf. = 0,37 Millionen Mark.

Die Gesamteinnahme der Postverwaltung aus dem Postscheckverkehr wäre hiernach (unter den angenommenen günstigen Umständen) zu schätzen auf:

	Mill. Mark	Mill. Mark
1. Gebühren		
a) einfache Gebühren		
für 32 Mill. Einzahlungen	1,6	
„ 8 Mill. Rückzahlungen	0,4 + 0,4	0,8
„ 4,375 Mill. Ueberweisungen	0,13	
b) Zuschlagsgebühr für 22 Mill. Buchungen	1,75	4,28
2. Erlös aus dem Verkauf von Formularen		0,27
3. Zinsen ($3\frac{1}{2}$ pCt. von 43,2 Mill. M.)		1,51
3. Mehreinnahmen an Porto		0,37
insgesamt		6,43

Die Kosten des Postscheckverkehrs, welche den Einnahmen gegenüberzustellen sind, setzen sich aus zwei Posten zusammen: 1. allgemeine Verwaltungsausgaben (Beamtenbesoldung, Beschaffung der erforderlichen Räume, des Mobiliars usw.) und 2. Gewinneinbusse infolge der durch den Postscheckverkehr herbeigeführten Einschränkung des Postanweisungsverkehrs.

Was den ersten Posten anlangt, so müssen wir uns auch hier auf Schätzungen beschränken, für welche jedoch die Erfahrungen Oesterreichs und der Schweiz einen Anhaltspunkt geben. Die Verwaltungsausgaben Oesterreichs im Jahre 1908 betrugen bei 50,6 Mill. Buchungen 6 674 906 Kronen = 0,13 Kr. per Buchung, diejenigen der Schweiz bei 4 021 191 Buchungen 351 819 Fr. = 0,09 Fr. per Buchung. Nehmen wir für Deutschland den ungefähren Durchschnitt, so kommen wir auf rund 0,10 M. per Buchung und bei 48,75 Mill. Buchungen auf 4,875 Millionen M. Hierbei sind aber die Dienste noch nicht berücksichtigt, welche die nicht ausschliesslich im Postscheckverkehr beschäftigten Beamten leisten, wie sie z. B. bei der Entgegennahme von Zahlkarten und bei der Auszahlung von Zahlungsanweisungen usw. durch die Poststellen vorkommen. Als Aequivalent für diese Dienste und für die Benutzung der dazu erforderlichen Räume usw. betrachtet die schweizer Postverwaltung den dort erzielten „Reingewinn“ von 142 468 Fr. zuzüglich der Nutzniessung der nicht angelegten Postscheckgelder, also eine Summe, welche etwa zwei Fünftel der Verwaltungsausgaben (351 819 Fr.) beträgt. Bei gleicher Rechnung in Deutschland und 4,875 Mill. M. Verwaltungsausgaben wäre für diesen Posten die Summe von 1,95 Mill. Mark einzusetzen. Stellen wir nur die Hälfte dieses Betrages mit rund 1 Mill. Mark ein, so würde sich als Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben die Summe 5,875 Millionen Mark ergeben. Das ist zwar immerhin ein recht erheblicher Betrag, aber doch noch nicht einmal die Hälfte von demjenigen, was die Reichsregierung bei der Einführung des deutschen Postscheckverkehrs erwartete, denn in der damaligen Vorlage waren die Kosten (im Reichspostgebiet) für das erste Vierteljahr bei 500 000 Buchungen auf 125 934 M. veranschlagt, also auf etwa 25 Pf. für die Buchung, so dass sich bei 48,75 Mill. Buchungen ein Ausgabebetrag von 12,4 Mill. M. ergeben würde.

Zu den „Kosten“ des Postscheckverkehrs ist ferner der Einnahmeausfall im Postanweisungsverkehr zu rechnen. Dass ein solcher Ausfall verursacht wird, unterliegt gar keinem Zweifel. Der Postscheckverkehr verdrängt den Postanweisungsverkehr wegen der geringeren Höhe der erhobenen Gebühren, die überdies bei den

Zahlkarten nicht den Absender, sondern den Empfänger treffen, und diese Verdrängung muss von Jahr zu Jahr mit der Zunahme der Teilnehmer am Postscheckverkehr fortschreiten. In Oesterreich hat sich infolgedessen der Postanweisungsverkehr von 1885—1905 nur von 11,4 auf 27,9 Millionen Stück, dem Betrage nach von 752 auf 1247 Mill. Kronen gehoben, während er in Deutschland in der gleichen Zeit von 55,6 auf 173,6 Millionen Stück, im Betrage von 3328 auf 10 442 Mill. M. anwuchs. In der Schweiz ist in den 3 Jahren des Bestehens des Postscheckverkehrs nicht nur die gewöhnliche Zunahme, die nach früheren Erfahrungen in diesen drei Jahren 1 236 102 Stück hätte betragen sollen, nicht eingetreten, sondern es hat sich sogar schon eine Abnahme um 875 972 Stück, d. s. 291 991 Stück per Jahr bei einem Bestande von 7 708 930 Stück im Jahre 1905 = 3,8 pCt. gezeigt, so dass der gesamte aus Abnahme und unterbliebener Zunahme bestehende Ausfall für diese Zeit auf nicht weniger als 2 112 064 Stück (bei 7 708 930 Stück im Jahre 1905) geschätzt wird. Dass hierdurch ein entsprechender Einnahmeausfall hervorgerufen wurde, bedarf keiner weiteren Darlegung. Trotz alledem wird dieser Einnahmeausfall in Oesterreich nicht zu den „Kosten“ des Postscheckverkehrs gerechnet, bzw. nicht bei der Aufmachung der Bilanz für den Postscheckverkehr in Betracht gezogen. Die Schweiz verfährt darin viel richtiger, indem sie das Gegenteil tut. In der Tat, es muss ein ganz falsches Bild von den Folgen der Einführung des Postscheckverkehrs in finanzieller Beziehung geben, wenn man diesen Posten weglässt.

Natürlich ist aber nicht etwa die ganze wegfallende Gebühreneinnahme aus dem Postscheckverkehr als Passivposten einzusetzen, sondern nur der „Nettoertrag“, welcher bleibt, wenn die gleichzeitig ersparten Kosten des Postanweisungsverkehrs abgesetzt werden. Dieser „Nettoertrag“ soll nun nach „genauen“ amtlichen Feststellungen in der Schweiz sehr gering sein und nicht mehr als 11,6 pCt. der ganzen Gebühreneinnahme betragen. Ob das richtig ist, lässt sich nicht nachprüfen. Ohne weiteres wird man zu der Annahme geneigt sein, dass die mit 88,4 pCt. abgesetzten Betriebskosten überschätzt worden sind. In Ermangelung des Gegenbeweises muss man aber von der Voraussetzung der Richtigkeit jener Ziffern ausgehen. Da nun die Postanweisungsgebühren in der Schweiz den unseren annähernd gleichen (von 1—20 Fr. und von 300 Fr. an sind sie höher, für die dazwischen liegenden wichtigsten Stufen gleich), und da die Betriebskosten daselbst nicht wesentlich höher sein dürften als bei uns, so werden wir für Deutschland ebenfalls eine Summe von rund 12 pCt. der entfallenden Gebühreneinnahme in Rechnung zu stellen haben.

Die Stückzahl der Postanweisungen hat nun in Deutschland (allerdings einschliesslich des nicht ausgesonderten Auslandsverkehrs) im Jahre 1906 (nach der amtlichen Denkschrift von 1908) 183,8 Millionen betragen und sie hat in der Zeit von 1900 bis 1906 um 49,5, jährlich also um ca. 8,25 Millionen Stück zugenommen. Bei dem wachsenden Verkehr dürfte diese Zunahme jetzt auf 10 Millionen Stück zu schätzen sein. Nehmen wir nun an, dass ohne die Einführung des Postscheckverkehrs wirklich eine Zunahme von 10 Millionen Stück per Jahr stattgefunden haben würde, und dass jetzt nur etwa ein halb so grosser Rückgang wie in der Schweiz (d. i. 3,8 pCt. : 2 = 1,9 pCt.) von der letzten Jahresmenge vor Einführung des Postscheckverkehrs (ca. 200 Millionen Stück), also ein Rückgang um ca. 3,8 Mill. Stück eintritt, so ist der gesamte Ausfall auf ca. 13,8 Mill. Stück per Jahr zu schätzen. Da nun der durchschnittliche Betrag einer Postanweisung in Deutschland nach den Ergebnissen der drei Jahre 1904—1906 63 Mark beträgt und demnach die Gebühren per Stück (da mehr Postanwei-

sungen in höherem Betrage wegfallen werden) mit 22½ Pf. (entsprechend zugleich der schweizer Feststellung von 22,76 Centimes) in Rechnung zu stellen sind, so wäre die wegfallende Bruttoeinnahme aus dem Postanweisungsverkehr auf 3,1 Mill. Mark zu schätzen. Betragen nun die Betriebskosten des Postanweisungsverkehrs wirklich 88,4 pCt. wie in der Schweiz, oder 88 pCt., wie oben bei einer Abrundung angenommen ist, so müsste als Ausfall im Postanweisungsverkehr eine Summe von 0,372 Millionen Mark in die Kostenrechnung eingestellt werden.

Ebenso wie beim Postanweisungsverkehr tritt aber auch in der Versendung von Geld- und Wertbriefen ein Rückgang ein, oder unterbleibt wenigstens die normale Zunahme, da in Anbetracht der billigeren Gebühren im Postscheckverkehr die Versendung von Geld- und Wertbriefen, die ja, selbst wenn nur einfache Einschreibbriefe unter Versicherung gesandt werden, mindestens 35 Pf. Porto kostet, mehr und mehr eingeschränkt werden wird. Nach der österreichischen Statistik sind z. B. in der Zeit von 1897 bis 1905, während der Umsatz im Postscheckverkehr von 7,5 auf 16 Milliarden Kronen stieg, die Briefe mit Wertangabe von 5 597 000 Stück mit 6482 Mill. Kronen auf 3 147 000 Stück mit 4769 Mill. Kronen, also per Jahr um 1 014 000 Stück, zurückgegangen. Hiermit hat Oesterreich eine Jahreseinnahme von mindestens 350—500 000 Kronen verloren, und zu diesem Verluste kommt dann noch diejenige Summe, um die seine Einnahme infolge der Zunahme des Verkehrs sonst gewachsen sein würde. Im ganzen mag die Einbusse das Doppelte, also 700 000—1 000 000 Kronen betragen. Hiervon sind allerdings wiederum wie beim Postanweisungsverkehr die ersparten Kosten in Abzug zu bringen, und dadurch wird der wahre Verlust bei gleichem Kostenaufwand wie für den Postanweisungsverkehr in der Schweiz (wenn die schweizer Zahlen richtig sind) sich auf ca. 100 000 Kronen ermässigen. Da uns für die Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland sichere Anhaltspunkte fehlen, wollen wir für Deutschland einen gleich hohen Ausfall (in Mark) in Ansatz bringen.

Die gesamten Kosten des Postscheckverkehrs wären demnach auf 5,875 + 0,312 + 0,10 Mill. M. = 6,347 Millionen Mark zu schätzen.

Ist das richtig, so sind die Einnahmen aus dem Postscheckverkehr mit 6,43 Mill. M. (vgl. oben S. 135) ungefähr gerade hinreichend, um die Kosten zu decken. Berücksichtigt man aber, dass doch auch ein Reservefonds für etwaige Verluste geschaffen werden muss, und will man dessen Dotation auch noch als Passivposten in Rechnung stellen, so ergibt sich sogar ein Defizit.

Und das ist das Resultat bei einer für den Fiskus sehr günstigen Rechnung; denn es sind, wie erinnerlich, die Einnahmen, speziell bei den Gebühren, reichlich hoch, die Kosten, insbesondere bei der Veranschlagung der Hilfsdienste und wahrscheinlich auch bei der Berechnung des Gebührenauffalls im Postanweisungs- und Geldbriefverkehr, reichlich niedrig veranschlagt worden! Freilich sind das alles nur Schätzungen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit spätere amtliche Feststellung ergeben wird! Immerhin sind wir vorsichtig und gewissenhaft verfahren, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass unsere Rechnung annähernd zutrifft.

Hiernach kann von einer „Rentabilität“ des Postscheckverkehrs oder gar von einem glänzenden Reinertrage, wie es nach den grossen Umsatzziffern in Anbetracht der Klagen über die Höhe der Gebühren den Anschein hat, nicht die Rede sein.

Fragen wir endlich nach dem Nutzen des Postscheckverkehrs für die Allgemeinheit, so entspricht in dieser Beziehung die Wirklichkeit am allerwenigsten der schimmernden Aussenseite. Durch die grossen Ziffern

in den veröffentlichten Berichten darf man sich nicht täuschen lassen. Wenn nach diesen Ziffern feststeht, dass im II. Quartal von dem Gesamtumsatz ungefähr 44 pCt., im III. Quartal 42 pCt., oder besser, dass 642 bzw. 1438 Mill. M. ohne jede Verwendung von Bargeld auf dem Girowege von einem Konto zum andern übertragen worden sind, so ist damit noch nicht gesagt, dass auch eine entsprechend grosse Ersparnis an Bargeld stattgehabt hat. Diese Ersparnis ist zweifellos weit geringer gewesen. Denn, da der weitaus grösste Teil der Konteninhaber bis jetzt der Grossindustrie, dem Grosshandel, dem grossen Detailhandel und dem Bankgewerbe angehört, die schon bisher die Barzahlungen nach Möglichkeit eingeschränkt und sich des Weges der Banküberweisung und des Schecks zur Abwicklung ihrer Zahlungen bedient haben, so ist — zumal da in den Jahren 1907 und 1908 auch noch der Postgiroverkehr für Postanweisungen eingeführt ist — mit Sicherheit anzunehmen, dass der grösste Teil jener Zahlungen auch sonst ohne Bargeldgebrauch erledigt worden wäre. Ja, ein nicht unbeachtlicher Teil derselben wäre wahrscheinlich überhaupt nicht gemacht worden; denn es ist nicht ausser acht zu lassen, dass bei der Zinslosigkeit der Guthaben im Postscheckverkehr zweifellos viele Teilnehmer grosse Beträge von ihrem Konto an die Banken und von diesen zurzeit des Bedarfs auf ihr Konto zurücküberweisen lassen, lediglich zu dem Zwecke, um in der Zwischenzeit Zinsen zu geniessen. Das sind aber Zahlungen, die in dem wirtschaftlichen Verkehr der Nation nicht begründet sind, und die sonst unterblieben wären! Unter solchen Umständen kann die bisher erzielte (neue) Bargeldersparnis nicht so sehr gross sein. Aber auch, dass durch den Postscheckverkehr in bedeutendem Masse neue Kapital, welches sonst dem Verkehr vorenthalten geblieben wäre, angesammelt und verfügbar gemacht worden sei, ist nicht anzunehmen. Aus dem gleichen Grunde; denn die jetzigen Postscheckteilnehmer haben wohl sämtlich früher schon mit Banken in Verbindung gestanden und würden ohne den Postscheckverkehr diesen ihre überflüssigen Mittel zugeführt haben, so dass die letzteren ebenfalls als Kapital Verwendung gefunden hätten.

Trotz der prunkenden Ziffern, welche bisher veröffentlicht werden konnten, ist deshalb über unseren Postscheckverkehr in seiner jetzigen Gestalt kein günstiges Urteil zu fällen. Weder die Bedingungen für den einzelnen (soweit er nicht infolge eines grossen Fernverkehrs an Postanweisungsgebühren spart), noch die Ergebnisse für den Fiskus (die ja hier allerdings nur auf ganz unsicheren Grundlagen geschätzt werden konnten!), noch auch der Nutzen für die Allgemeinheit sind befriedigend.

(Ein zweiter Artikel folgt in der nächsten Nummer.)

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer, Berlin.

(Fortsetzung.)

11. Welches sollen die Vorschriften sein im Hinblick auf a) die Form der Annahme (Annahme durch besondere Urkunde)? b) ihren Charakter und ihre Wirkungen? c) Soll der Bezogene das Recht haben, seine Annahme zu streichen, solange ersich nicht des Besitzes des Wechsels entäussert oder solange er nicht dem Inhaber Kenntnis von seiner Annahme gegeben hat?

Zu 11a. Die Annahme soll durch eine Erklärung auf dem Wechsel oder seiner Kopie geschehen dürfen.

Kann auch die Annahme auf einer Wechselabschrift nicht verlangt werden, mag sie auch manchmal für den Verkehr Beschwerlichkeiten hervorrufen, so liegt doch kein Grund vor, sie zu verbieten und dieselbe, wenn sie einmal auf eine Kopie erteilt ist, weil vielleicht im gegebenen Moment das Wechseloriginal nicht beschafft werden konnte, für unwirksam zu erklären. (Vgl. Weltwechselrecht II, S. 131, insbesondere die ausschliesslich das Akzept auf die Kopie zulassenden Gesetze, wie das italienische, Art. 282. Anderer Ansicht die Handelskammer von Rotterdam 44.) Die Erklärung des Bezogenen muss ergeben, dass er den Wechsel annehmen will. Solenne Worte sollen nicht erforderlich sein.³⁰⁾ Die Präsumtion aus Art. 21 Absatz 2 der deutschen Wechselordnung passt nicht für ein Weltwechselgesetz. (Vgl. Weltwechselrecht II, S. 133.) Für das abgekürzte Akzept ist der Platz auf der Vorderseite des Wechsels vorzuschreiben.

Zu 11b. Die Annahmeerklärung verpflichtet den Bezogenen ihrem Inhalte gemäss wechsellässig gegenüber dem Aussteller und den Indossanten, gibt ihm aber selbst keinen wechsellässigen Anspruch gegen den Trassanten. (Vgl. Weltwechselrecht I, S. 226, II, S. 144.) Dagegen wünscht die Handelskammer Rotterdam 46 auch eine Wechselklage des Akzeptanten gegen den Aussteller.

Die Frage 11c ist zu bejahen. Die Annahmeerklärung ist nicht anders zu behandeln, wie jede andere Wechselerklärung. Bei den Beratungen der Sonderkommission des deutschen Handelstages wurde darauf hingewiesen, dass die Unwiderruflichkeit des Akzeptes in hohem Masse bedenklich sei. Die entgegenstehende Auffassung entspringt anscheinend einer doktrinen Ueberspannung der Kreationstheorie. (Vgl. Weltwechselrecht I, S. 134 ff. § 34.)³¹⁾

Unerörtet lässt die niederländische Kommission bei diesem Punkte die Legitimation des Präsentanten, sowie Ort und Zeit der Vorlegung. (Vgl. Weltwechselrecht II, § 35 S. 138, § 39 S. 146, § 40 S. 154 und § 41 S. 155.)

12. Verweigerung der Annahme und ihre Folgen. a) In welchen Fällen gilt die Annahme als verweigert? b) Gegen wen kann der Inhaber den Rückgriff nehmen? c) Sollen diejenigen, gegen welche der Rückgriff genommen wird, die Wahl zwischen Sicherstellung und Zahlung haben, oder soll vielmehr der Inhaber Zahlung fordern können?

Zu 12a: Jede Modifikation der Annahmeerklärung mit Ausnahme des Teilakzeptes und der Beifügung eines Domiziliaten bei unbestimmt domiziliertem Wechsel oder einer Zahlstelle hat als Akzeptverweigerung zu gelten, da der Anspruch des Inhabers auf ein reines Akzept geht (vgl. Weltwechselrecht II, S. 138 ff., § 35, 36, 37). Auch bei Dokumenten-Tratten wird der Annahmevermerk mit dem Zusatz: „Gegen Aushändigung der Dokumente“ keiner besonderen Regelung bedürfen, wie zu Frage 7 betont ist. Es besteht ein Einverständnis zwischen dem Beteiligten, dass der Trassat nur in dieser Form zu akzeptieren braucht und es kann daher gegen keinen Vormann ein Recht auf Regress aus einem so beschaffenen Annahmevermerk hergeleitet werden.

Zu 12b: Der Rückgriff richtet sich gegen die Wechselgaranten mit Sprung- und Variationsrecht.

Zu 12c: Der Rückgriffsanspruch soll die vorzeitige

³⁰⁾ Edmund Mayer S. 144—55 a. a. O. verlangt, wie das französische Recht, das sakramentale Wort: „angenommen“.

³¹⁾ So wie oben auch Wieland a. a. O. S. 21, die Wiener Handels- und Gewerbekammer S. 13 und die Rotterdamer Handelskammer 47, 48, 49. Nur will die letztere, um die Streichung des Akzeptes gültig zu machen, die Beifügung des Datums mit Unterschrift des Bezogenen oder Feststellung der Dishonorierung durch Protest; letzteres bedarf aber keiner besonderen Vorschrift, da, wenn der Inhaber Regress erheben will, der Protest ohnehin erforderlich ist. A. A. E. Mayer, a. a. O. S. 155.

Befriedigung zum Gegenstand nehmen, wie es offenbar der modernen legislatorischen Tendenz entspricht (vgl. Weltwechselrecht I, S. 467 ff., II, S. 276 ff. § 84). Dafür treten auch die Handelskammern Rotterdam und Wien, sowie die Sonderkommission des deutschen Handelstages ein (52). Der Sicherheitsregress kommt überhaupt in Deutschland kaum noch vor. Eine unnötige Komplikation wäre es, dem Aussteller gegenüber das Recht auf vorzeitige Befriedigung zu gewähren, dagegen an die andern Garanten nur einen Anspruch auf Sicherheitsleistung zu gestatten³²⁾. Ein Diskontabzug erscheint weder juristisch noch praktisch gerechtfertigt, da einmal die Annahmeweigerung die Bedingung der Zahlungsbefristung in Fortfall bringt und andererseits eine Einigung über die Höhe des Diskonts kaum zu erzielen sein wird. (Vgl. Weltwechselrecht I, S. 468, II, S. 218.)³³⁾

Die Normierung eines festen Zinssatzes ist international kaum angängig; ein offizieller Banksatz besteht nicht überall und ist, selbst dort, wo er besteht, den nicht kaufmännischen Kreisen meist unbekannt, der Marktsatz ist schwankend und jedesmal eines besonderen Beweises bedürftig. Schwerlich könnte auch der Diskont- oder Marktsatz am Zahlort des Wechsels gegenüber allen Giranten massgebend sein. Trifft letzteres aber zu, so wird eine Verschiedenheit der Regresssummen entstehen. Durch den Wunsch, möglichst gerecht zu sein und dem Regredienten, der das Geld vor dem Verfalltag empfängt, einen Abzug zu machen, kann man leicht zu sehr ungerechten Verminderungen der Regresssummen gelangen und die Abwicklung des Wechselgeschäftes durch lange, oft im Wechselprozess nicht durchführbare Beweisaufnahmen verzögern. Man hat wohl gemeint, dass bei Fortfall der Berechtigung des Regressaten auf einen Diskont der Rückgriff mangels Annahme begünstigt würde. Indessen erscheint dies nicht ungerecht; wird eine an sich akzeptable Tratte nicht angenommen, so büsst sie an ihrer weiteren Begebarkeit ein, besonders wenn der Protest auf den Wechsel kommt. Die Schuld hierfür trifft den Aussteller, der weiss, dass wenn das Papier nicht angenommen wird, er schon vorher die ganze Wechselsumme zahlen muss. Es ist wünschenswert, dass ein mit einem solchen Makel behaftetes Papier baldmöglichst aus dem Verkehr gezogen wird. „Die Handelswelt kann sich mit derartigen geringen Nachteilen leichter abfinden als mit gesetzlichen Vorschriften, die zu allerlei Kontroversen Raum geben und im Streitfalle lange und umständliche Beweisaufnahmen nötig machen“³⁴⁾. So haben sich denn der Brüsseler Kongress, die Sonderkommission des deutschen Handelstages, ebenso wie die Handelskammer in Rotterdam (53) gegen einen Diskontabzug ausgesprochen und sich damit in Einklang mit den französischen und anglo-amerikanischen Wechselrechten gesetzt. Sollte aber dennoch ein Diskont für erforderlich erachtet werden, so wäre jedenfalls ein fester, eventuell durch die Landesgesetzgebung zu normierender Zinssatz vorzuziehen.

13. Soll das Gesetz dem Inhaber eines Wechsels im Falle des Konkurses des Annehmers oder des Bezogenen besondere Rechte gewähren?

Diese Frage ist, entsprechend dem Artikel 29 der deutschen Wechselordnung, zu bejahen. Der Konkurs und die ihm gleichstehende Zahlungseinstellung wirken materiell wie eine Zahlungsweigerung und müssen daher zu demselben Rückgriff befugen wie die letztere. Eine durch fruchtlose Zwangsvollstreckung in letzter Zeit festgestellte Insolvenz sollte die nämlichen Folgen zeitigen.

³²⁾ So Edmund Mayer a. a. O. S. 155.

³³⁾ So auch die Handelskammer Rotterdam 53 und die Sonderkommission des deutschen Handelstages.

³⁴⁾ F. Meyer, Der Entwurf eines Weltwechselgesetzes in „Die Bank“ 1909, S. 1115.

Zweifelhaft ist nur, ob eine solche Vermögensverschlechterung des Hauptwechselschuldners in allen oder nur in einzelnen Fällen erst nach der Trassierung eingetreten sein muss. Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes § 85 S. 281 ff. will entsprechend der Bedeutung der Klausel: „rebus sic stantibus“ nur eine Aenderung in den Vermögensverhältnissen des Trassaten nach der Ausstellung berücksichtigen (vgl. Weltwechselrecht II, S. 286), während die Sonderkommission des deutschen Handelstages aus praktischen Erwägungen auch eine schon vor der Ziehung geschehene Konkursöffnung oder Zahlungseinstellung für genügend erachtet³⁵⁾.

Ein derartiger Regress mangels Sicherheit sollte auch bei Vermögensverschlechterung des Trassaten, der noch nicht angenommen hat, gewährt werden; denn es erscheint als ein überflüssiger Formalismus und eine wenig erwünschte Verzögerung des Wechselgeschäftes erst die Annahme eines zahlungsunfähigen Bezogenen herbeiführen zu müssen³⁶⁾. Ebenso wäre es wenig wünschenswert, wenn in solchen Fällen zunächst bei dem Bezogenen Befriedigung nachgesucht werden müsste, die doch nicht erlangt werden kann.

14. Annahme durch Intervention. Wann kann dieselbe geschehen? Durch wen? In welcher Form? Mit welchen Wirkungen?

Die Ehrenannahme ist eigentlich nach dem geltenden Rechte nur noch für den überseeischen Verkehr von Bedeutung und wird ihr Anwendungsgebiet weiter beschränkt, wenn man den Remboursregress mangels Annahme und mangels Sicherheit gewährt. Doch kann es immerhin für den Inhaber von Belang sein, die Ehrenannahme eines solventen Intervenienten zu erhalten, wenn ihm die Wechselgaranten weniger kreditwürdig erscheinen. Auch mag es ihm aus geschäftlichen Interessen oder aus Rücksicht auf die Regressschuldner ratbar dünken, von einem Rückgriff Abstand zu nehmen, wenn ihm ein zahlungsfähiger Ehrenakzeptant die Tilgung der Schuld verbürgt. Voraussetzung der Ehrenannahme bildet die rechtzeitige Protesterhebung, insoweit eine solche als Regressbedingung erforderlich ist. Ihrem Zwecke entsprechend soll die Ehrenannahme bis zum Fälligkeitstermin des Wechsels und zugunsten jedes Wechselschuldners statthaft sein (vgl. Weltwechselrecht II, S. 244). Die Form geschieht entsprechend der Annahme des Bezogenen durch eine Erklärung auf dem Wechsel oder seiner Kopie möglichst unter Angabe des Honoraten (vgl. Weltwechselrecht § 72). Ein Interventionsprotest soll nicht erforderlich sein, da sich der Charakter der Ehrenannahme als solcher schon aus der Erklärung auf dem Wechsel ergibt (vgl. Weltwechselrecht II, S. 243).

Die Ehrenannahme soll wie das Akzept des Bezogenen zugunsten der Nachmänner des Honoraten unter der Bedingung wirken, dass der Wechsel dem Ehrenannehmer spätestens am 3. Werktag nach Verfall vorgelegt wird und die Nichtzahlung seitens des Hauptwechselschuldners durch den Protest festgestellt ist. Sie soll ferner den Inhaber des Wechsels jedes Rückgriffes mangels Annahme und mangels Sicherheit berauben, es sei denn, dass auch der Ehrenannehmer unsicher wird.

An diese Materie knüpfen sich eine Reihe von Streitfragen, die von dem Fragebogen der niederländischen Kommission nicht berührt werden. So die Kontroverse,

³⁵⁾ Wegen der ausländischen Gesetzgebung siehe Weltwechselrecht I, S. 476 ff. Die Frage ist nach deutschem Recht streitig, siehe Weltwechselrecht I, S. 472, Anm. 1. Dernburg, Bürg. R. II, S. 346, Anm. 2 erklärt die Ansicht der Gegner, welcher die Sonderkommission des deutschen Handelstages beiträgt, als „Widerspruch mit dem System der deutschen W.O.“.

³⁶⁾ So auch die Handelskammer in Rotterdam 54 und Wien Seite 14.

ob der nicht zur Zahlung gelangende Ehrenakzeptant eine Provision verlangen darf, was die Handelskammer zu Rotterdam (70) in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Weltwechselgesetzes (Wechselrecht II S. 264) abgelehnt hat, ferner die Frage nach der Notifikationspflicht des Ehrenakzeptanten und die von der Sonderkommission des deutschen Handelstages ausgesprochene Anzeigeverbindlichkeit des Honoraten und seiner Vormänner, entsprechend der Anzeige von der Dishonorierung des Wechsels. Es kann zweifelhaft sein, ob überhaupt die Vormänner des Honoraten ein zu berücksichtigendes Interesse an der Mitteilung von der Ehrenannahme haben, die sie nicht betrifft³⁷⁾. Würde die Notanzeige in der vom Entwurf § 67 vorgeschlagenen Weise geregelt, möchte das Bedürfnis nach einer Benachrichtigung des Honoraten von der geschehenen Intervention jedenfalls noch weniger belangreich erscheinen.

Die Beunruhigung, in welche sie durch die zu ihnen gelangende Anzeige von der Not des Wechsels versetzt sind, wird von ihnen doch nicht völlig genommen, da sie ja noch dem Regress des Honoraten und seiner Vormänner ausgesetzt sind, soweit sie den letzteren haften. Ohne Kenntnis von der Ehrenannahme verbleiben zudem die Nachmänner des Honoraten ebenfalls, obwohl für sie die Benachrichtigung von der Intervention vielleicht noch wertvoller wäre, als für die Vormänner des Honoraten, da sie ja des Rückgriffes beraubt werden. Man müsste also eventuell dem Honoraten eine Mitteilungspflicht auch an diese Garanten auferlegen. Indessen alles das wird besser dem kaufmännischen Verkehr überlassen, als durch gesetzliche Detailvorschriften geregelt.

15. a) Soll das Gesetz den Aval anerkennen?
b) Was soll es in diesem Falle bezüglich der Form und der Wirkung des Avals vorschreiben?

Zu 15a. Was oben von dem Ehrenakzept bemerkt ist, gilt auch in gewisser Beziehung von dem Aval. Es wird von ihm in Deutschland im Grossverkehr nur selten Gebrauch gemacht, öfter dagegen im Kleinverkehr und im Auslande. Demnach darf eine Regelung desselben im eigentlichen Wechselgesetz nicht fehlen³⁸⁾.

Zu 15b. Wie alle Wechselklärungen gehört der Aval nur auf den Wechsel oder seine Kopie; auch muss die Erklärung die Eigenschaft als Aval erkennen lassen. Dies wird besonders bei der Avalierung für einen Ansteller, wichtig, da in diesem Fall eine ohne besondere Charakterisierung geschehene Mitunterzeichnung als Mitausstellung auf gefasst werden könnte (vgl. Weltwechselrecht II, § 79, S. 265 ff.). Bezüglich der Wirkungen des Avals ist der herrschenden Auffassung in Deutschland der Vorzug zu geben, die in jener Wechselklärung nur eine formell akzessorische Unterschrift sieht, materiell aber eine völlig selbständige Haftung des Avalisten entsprechend der Verbindlichkeit des Erstunterzeichners annimmt, so dass für seine Verpflichtung nur das Vorhandensein einer formell gültigen Erstunterschrift und die Wahrung der wechsellässigen Diligenz gegen den Erstschuldner erforderlich ist. Doch soll man zur Begünstigung der Avalierung und dadurch gebotenen Sicherheit dem Avalisten gestatten, seine Haftbarkeit in der Erklärung selbst zu beschränken³⁹⁾.

Es kann nicht für folgemässig erachtet werden, den

Avalisten zwar bei Wechselunfähigkeit des Avalaten haften zu lassen, ihm sonst aber alle Einwendungen des Hauptschuldners zu gewähren; denn es ist nicht ersichtlich, warum er allein für die Wechselfähigkeit des Erstunterzeichneten garantiert. Gerade hierin liegt nach diesseitiger Auffassung eine Vermischung wechselrechtlicher und bürgerlichrechtlicher Normen. Wer als Bürge zivilrechtlich haften will, mag dies in den dazu bestimmten Formen des bürgerlichen Rechtes tun. Auch eine Unklarheit darüber, ob es sich um einen Aval oder um eine Mitunterzeichnung des Wechsels handelt, kann nicht aufkommen, wenn die oben erwähnten Bedingungen für die Kennzeichnung des Avals befolgt werden.

Die Begebarkeit des Wechsels wird nach diesseitiger Auffassung jedenfalls mehr durch die Gestaltung der offenen Wechselbürgschaft in den hier vertretenem Sinne gefördert, als wenn man dem Avalisten gestattet, auf das der Avalierung zugrunde liegende Geschäft zurückzugehen und alle materiellen Einwendungen des Erstunterzeichners geltend zu machen. Besonders bei der Fälschung der Erstunterschrift wird dies bedeutungsvoll. Die International Law Association hat zu der hier erörterten Kontroverse nicht Stellung genommen. Mit Nr. 24 der Budapest Rules war nur eine Abänderung des englischen Gesetzes gewünscht, welches den Aval als solchen nicht kennt, sondern jeden Mitunterzeichner der Wechselunterschrift als Indossanten haften lässt. Ueber die im vorstehenden erörterte Streitfrage ist im Budapest gar nicht verhandelt.

Keinen Widerspruch mit der hier verteidigten Auffassung bildet der Vorschlag des Entwurfes eines Weltwechselgesetzes § 82, dem Avalisten, welcher die Wechselschuld gezahlt hat, einen Regress gegen den Erstschuldner und seine Vormänner zu gewähren. Auch der Ehrenakzeptant, wenn er gezahlt hat, gewinnt derartige Rückgriffsrechte. Diese Befugnis erklärt sich im vorliegenden Falle daraus, dass der Avalist eben eine formell akzessorische Verbindlichkeit übernimmt, und es sicher seine Bereitwilligkeit zur Avalierung erhöhen wird, wenn er einen derartigen Schutz geniesst.

Auch hier bleiben viele Streitfragen unerörtert, z. B. für wen der Aval gilt, wenn aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist, wer als Avalat gemeint war; sodann die Regelung der Konkurrenz mehrerer Avalisten.

16. Welches sollen die gesetzlichen Bestimmungen sein über die Einziehbarkeit der Wechsel, welche zahlbar sind an einem bestimmten Tag (auf einer Messe)? nach einer bestimmten Frist vom Tage der Ausstellung an (Usos)? nach einer bestimmten Frist nach Sicht?

Die Verfallzeiten sollen im wesentlichen geregelt werden wie in der deutschen Wechselordnung Art. 4. Nr. 4. Doch sollen Mess- und Marktwechsel, die nur noch in wenigen Staaten von Bedeutung sind und leicht durch Sicht- oder Nachsichtwechsel ersetzt werden können, fortfallen⁴⁰⁾. Mag deren Aufrechterhaltung eventuell der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Noch weniger Berücksichtigung verdienen die obsoleten Usowechsel.

Der niederländische Fragebogen geht darüber hinweg, wie die Fristen bei Dato- und Zeitsichtwechseln zu berechnen sind. Hier wären die Bestimmungen des deutschen Rechtes aufrecht zu erhalten; auch ist eine Interpretation gewisser häufig vorkommender Zeitbestimmungen, wie: 8 Tage, 14 Tage, quinze jours, Anfang, Mitte, Ende des Monats, ein halbes Jahr, usw. erwünscht. Diese Vorschrift würde am besten in dem allgemeinen Teile des Gesetzes Aufnahme finden (vgl. Weltwechselrecht II, § 8, S. 39). Auch eine Regelung der Um-

³⁷⁾ Vgl. „Bank“, Meyer, Entwurf eines Weltwechselgesetzes S. 1149.

³⁸⁾ Wegen der ausländischen Gesetzgebung über den Aval siehe Weltwechselrecht I. S. 446 ff. Die Wiener Handelskammer bestätigt, dass dem Aval für den dortigen Geschäftsverkehr keine Bedeutung zukommt.

³⁹⁾ Weltwechselrecht I, die Anm. 3, S. 447 Zitierten. Ferner Cohn in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I S. 1060 ff., Lehmann, Handelsrecht S. 643, Cosack, Handelsrecht VII. Aufl., S. 366. Dagegen Wieland a. a. O. S. 16 ff. und die dort Zitierten.

⁴⁰⁾ Weltwechselrecht I, S. 125 ff., II, S. 77/78. So auch die Wiener Handelskammer S. 16.

rechnung bei Verschiedenheit des Kalenders am Ausstellungs- und am Leistungsort ist nach dem Vorgang des Art. 34 der Deutschen Wechselordnung zu empfehlen⁴¹⁾). Die Sonderkommission des Deutschen Handelstages hat noch hervorgehoben, dass der Vorschlag des Entwurfes, nach welchem bei präzisen Wechseln sich das Datum der Ausstellung gemäss dem Kalender am Orte der Erklärung, der Verfalltag nach der Zeitrechnung am Zahlort bestimmen solle, nur insoweit Geltung haben dürfe, als sich nicht etwas anderes aus dem Wechsel ergebe. Man hat dabei an diejenigen Fälle gedacht, in denen der Zahltag nach dem Kalender des Zahlortes schon verflossen war an dem Datum der Ausstellung nach dem Kalender des Ausstellungsortes. So wenn der Wechsel in Russland am 2. Januar ausgestellt und am 10. Januar desselben Jahres fällig gemacht wird; denn am 2. Januar alten Stils war der 10. Januar der neueren Zeitrechnung schon vorüber.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage nach der Zulässigkeit der Ratenwechsel zu erledigen sein, gegen die sich die Sonderkommission des Deutschen Handelstages ebenso wie die Handelskammer in Rotterdam (57 c.) ausgesprochen hat⁴²⁾. Dass jene Papiere in den Ländern, in denen sie bisher nicht gestattet waren, kein Bedürfnis sind, ist ohne weiteres zuzugeben. Sie bringen auch die Rechtslage weniger klar zum Ausdruck, als wenn verschiedene Wechsel mit verschiedenen Fälligkeitsterminen über die einzelnen Teilsummen ausgestellt werden; ferner ist wohl anzunehmen, dass durch die mehrfachen Proteste auf denselben Wechsel schliesslich die Umlaufsfähigkeit des Papieres leidet. Allein juristisch lässt sich gegen ihre Zulassung kein Bedenken geltend machen, und ihre Zirkulation im Gebiet des anglo-amerikanischen Rechtes hat bislang keine Schwierigkeiten gezeigt. Es ist etwas anderes, ob man eine Wechselart für nicht erwünscht hält, oder ob man Instrumente dieser Kategorie für unwirksam erachtet. Schliesslich bleibt es ja dem Bezogenen überlassen, ob er solche Urkunden akzeptieren und jedem Dritten anheimgestellt, ob er sie nehmen will. Der Verkehr wird hier seine regulierende Tätigkeit üben. Voraussichtlich wird aber von keiner Seite Gewicht auf die Zulassung von Ratenwechseln gelegt werden.

Für die Sicht- und Nachsichtwechsel ist die Präsentationsfrist zu ordnen. Ein Zeitraum von 4 Monaten erscheint voll ausreichend⁴³⁾. Den Garanten muss es freistehen, die Frist nach ihrem Ermessen zu bestimmen, doch soll zur möglichsten Wahrung der Einheitlichkeit des Verfalltages mangels anderweitiger Anordnung die von dem Aussteller gesetzte Frist die Nachmänner⁴⁴⁾ binden. Die Sichtwechsel übergeht der Fragebogen ganz. (Vergleiche Weltwechselrecht I, S. 123 ff.; II, S. 77.)

17a) Wie soll die Zahlung verlangt und bewirkt werden? b) Kann der Inhaber gezwungen werden, die Zahlung vor der Fälligkeit anzunehmen? c) Welche Regeln sollen von dem Gesetz hinsichtlich der Gültigkeit der Zahlung vor Verfall und bei Verfall aufgestellt werden? d) Soll man gestatten, dass mangels einer entgegengesetzten Bestimmung im Wechsel die Zahlung in Münzen oder Noten erfolgen soll, welche am Ort der Zahlung gesetzlichen Kurs haben? Soll das Gesetz mangels einer besonderen Vorschrift im Wechsel bestimmen, zu welchem Kurs der Wert des Wechsels zu berechnen ist, wenn letzterer die Angabe des Betrages in einer andern Münze

als derjenigen des Zahlortes enthält? e) Soll das Gesetz sich mit der Teilzahlung auf den Wechsel beschäftigen, sei es dass es sie erlaubt, sei es, dass es sie verbietet?

Zu 17a: Die Zahlung soll regelmässig am Verfalltage gefordert werden können, wenn dieser nicht ein Sonntag oder ein allgemein anerkannter Feiertag ist⁴⁵⁾. In diesem Falle soll Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden dürfen. Respekttage und Respektfristen sind auszuschliessen, doch soll es dem Inhaber entsprechend dem geltenden deutschen Recht erlaubt sein, innerhalb der Protestfrist, also noch am ersten oder zweiten Werktag nach dem Verfalltage den Wechsel zur Zahlung vorzulegen. Da wechselrechtliche Leistungen nur innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit gefordert werden sollen, so würden beispielsweise den Banken dort, wo sie den Samstag als einen halben Feiertag betrachten, am Sonnabend nachmittag Wechsel zur Zahlung nicht vorgelegt werden dürfen⁴⁶⁾. Behufs Verhütung des Regresses mag dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden, noch am Protesttage zu zahlen, ohne dass der Wechselinhaber verpflichtet wäre, mit der Regressnahme zu warten. Auch hier muss man die Ausgleichung etwaiger Härten dem Geschäftsverkehr überlassen (vgl. Weltwechselrecht II, § 64 Abs. 2).

Zu 17b: Der Inhaber soll nicht gezwungen werden, eine Zahlung vor Verfall anzunehmen; auch für dokumentierte Tratte bedarf es, wie bereits zu Frage 7 erörtert ist, keiner Ausnahmebestimmung. Die Vorschrift, dass der Zahlungstermin im Zweifel zugunsten des Schuldners beigefügt ist, gilt nirgends für das Wechselrecht.

Zu 17c: Zahlungen vor Verfall sollen auf Gefahr des Zahlenden geschehen, so dass er nicht befreit ist, wenn er einer Person die Wechselsumme entrichtet hat, die am Verfalltage nicht legitimer Wechselinhaber ist und letzterer die vorzeitige Zahlung nicht gegen sich gelten lassen will⁴⁷⁾.

Zahlung am Verfalltage befreit, wenn sie an die legitimierten Wechselinhaber geschieht. Der Ausweis des Präsentanten ist nach Art. 37 der Deutschen Wechselordnung zu führen, abgesehen von der Legitimation des Inhabers eines auf den Inhaber lautenden Wechsels oder einer unausgefüllten Blankotratte⁴⁸⁾. Zu dieser Frage entspann sich bei der Beratung der Sonderkommission des deutschen Handelstages eine lebhafte Debatte über die Vorschlag des Entwurfes, welcher dem Bezogenen die Berechtigung zur Prüfung der Echtheit und materiellen Wirksamkeit der Indossamente versagen und ihm nur die Prüfung der formalen Legitimation, also des Zusammenhanges der Girokette, gestatten will, wie es nach der richtigen Ansicht auch der Standpunkt des deutschen Rechtes ist, wenngleich Art. 36 d. deutsch. WO. sich damit begnügt, zu bestimmen, dass der Zahlende nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Indossamente zu prüfen⁴⁹⁾. Was frommt überdies eine Prüfung der Gültigkeit der Indossamente, da ja der gutgläubige Indossatar das Eigentum am Wechsel erwirbt, selbst wenn ein Vorindossament, und wäre es auch das letzte, unecht war oder wenn der letzte Indossant zur Begebung des Wechsels keine materielle Befugnis hatte. Nur auf eine Untersuchung der Gutgläubigkeit des Präsen-

⁴⁵⁾ Weltwechselrecht I, S. 72 f.; II, S. 42 § 9.

⁴⁶⁾ Weltwechselrecht I, S. 85, 89; II, S. 46 § 11.

⁴⁷⁾ Weltwechselrecht I, S. 287 f., II, S. 177, § 51. So auch Edm. Mayer, a. a. O. S. 156, und die Handelskammer von Rotterdam (62).

⁴⁸⁾ Weltwechselrecht II, § 48, S. 169.

⁴⁹⁾ Weltwechselrecht I, S. 269. Nürnberger Protokolle XLVIII f. Bernstein, WO., S. 181. Derselbe: Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht, S. 92. Grünhut, Wechselrecht II, S. 259. Entschd. d. Deutsch. RG. in „Jur. Wochenschrift“ 1900, S. 472, Nr. 15.

⁴¹⁾ Weltwechselrecht I, S. 87 ff. u. II, S. 43, § 10.

⁴²⁾ Vgl. Wechselrecht I, S. 127, II, S. 80.

⁴³⁾ Weltwechselrecht II, S. 166.

⁴⁴⁾ Entwurf eines Weltwechselgesetzes § 48.

tanten könnte es ankommen. Derartige Prüfungen aber nun bieten der Schikane Raum und geben dem Zahlungspflichtigen einen Vorwand, die Tilgung der Wechselsumme hinauszuschieben. Dagegen soll die Identität des Zahlung Begehrenden mit der zur Präsentation wechsebmässig berechtigten Person innerhalb der Grenzen der verkehrsüblichen Sorgfalt geprüft werden. Eventuell mag dieser Punkt der Indikatur überlassen bleiben.

Zu 17d: Eine Vorschrift, dass mangels einer abweichenden Bestimmung im Wechsel die Zahlung in kurshabenden Münzen oder Noten erfolgen solle, erscheint an sich nicht erforderlich. Lautet der Wechsel auf fremde Währung, so soll es der Wahl des Zahlers überlassen bleiben, wie nach Deutschem Recht, ob er in der fremden oder der heimischen Münze diesen Betrag entrichten will, es sei denn „effektiv“ Zahlung in fremder Währung im Wechsel bedungen⁵⁰⁾. Schwierigkeiten könnten allerdings entstehen, wenn nach der Wechselziehung eine Verschlechterung der Währung am Zahlort stattfindet. Für einen solchen Fall müsste vorgesehen werden, dass die Zahlung effektiv oder nach dem Werte der früheren Währung zu bewirken ist. (Vgl. Wechselrecht I, S. 204). Eine Bestimmung über die Umrechnung des Wechselbetrages, der in einer anderen Münze ausgeworfen ist, als in derjenigen des Zahlortes, möchte ratsam erscheinen. Die niederländische Kommission geht anscheinend davon aus, dass diese Umrechnung durch eine besondere Vorschrift im Wechsel geregelt werden kann. Diese Auffassung muss auch für zutreffend erachtet werden. Dem Aussteller ist zu gestatten, im Wechsel den Umrechnungskurs anzugeben. Es muss aber auch als zulässig gelten, dass ein Indossant auf Weisung des Ausstellers den Kurs festsetzt, wie dies die englische Klausel „exchange as per indorsement“ vorsieht. So ist auch der Vorschlag des Entwurfes § 52 gemeint, wenn er von einem „im Wechsel“ angegebenen Kurs spricht. Im Wechsel, d. h. im Wechselkontext, kann eben nur der Aussteller den Kurs angeben⁵¹⁾. Wollte man den Indossanten beliebig erlauben, einen besonderen Kurs beizufügen, so würde sich die Wechselsumme für jeden Giranten ändern können.

Falls ein Kurs für die Umrechnung im Wechsel fehlt, soll gemäss der Deutschen WO., Art. 37 die Wechselsumme nach „ihrem Werte“ zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden können, während der Entwurf bestimmt, dass der Kurs eines Sichtwechsels am Zahlungstage und Zahlungsorte, oder wenn ein Wechselkurs dort nicht bestehe, der Kurs am nächsten Wechselplatze massgebend sein solle. Eine wesentliche Aenderung ist durch die Sonderkommission des Handelstages, welche die Vorschrift der deutschen Wechselordnung wiederhergestellt hat, nicht bewirkt, da regelmässig der Wert des Wechsels nicht anders festgestellt werden kann als in der vom Entwurf vorgesehenen Weise, und der Vorschlag nur den Zweck hatte, Zweifelsfälle zu regeln. Er stimmt mit den Vorschriften des skandinavischen, finnländischen, portugiesischen, anglo-amerikanischen und belgischen Rechts sowie den Regeln der deutschen Wechselordnung, Art. 50, 51, hinsichtlich der Berechnung der Regress- und Remboursregresssumme überein. Die Wiener Handelskammer schlägt der dortigen Uebung entsprechend Berechnung nach dem Kurs des Vertrages vor. S. 17. Man könnte daher statt des Kurses am Zahltag den letzten Kurs für massgebend erklären. Die Hauptbedingung ist hier nur eine einheitliche Regelung.

Zu 17e: Das Gesetz soll Teilzahlungen des Bezogenen

bis zur Protesterhebung im Interesse der Wechselgaranten gestatten⁵²⁾.

Bei dieser Materie ist angeregt worden, die Verrechnungsklausel ebenso wie beim Scheck für statthaft zu erklären; doch kann ein Bedürfnis für dieses in keiner Wechselgesetzgebung bestehende Institut im Wechselrecht nicht anerkannt werden⁵³⁾. (Schluss folgt.)

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 157 BGB.

Stillschweigende Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank durch widerspruchslöse Annahme und Fortsetzung der Geschäftsverbindung.

Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 20. November 1909, Rspr. I ^{558/08} 61).

Der Kläger hatte durch das Bankhaus B. M. in H., bei dem er eine grössere Einzahlung gemacht hatte, Wertpapiere an- und verkaufen lassen. Nachdem dieses Bankhaus mit der beklagten Bank am 1. März 1907 vereinigt worden war, führte diese (oder deren Filiale in H.) die Geschäftsverbindung mit dem Kläger fort. Die Papiere, welche der Kläger im Besitze der Beklagten belies, hafteten dieser vereinbarungsgemäss als Pfand für ihr Guthaben. Mit Schreiben vom 12. und 16. März 1907 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sein Konto nicht mehr die übliche Ueberdeckung (etwa 33 1/3 pCt.) aufweise, und bat ihn um einen entsprechenden Einschuss, den sie in dem letzten der beiden Schreiben nach weiteren Kursrückgängen auf etwa 4000 M. bestimmte. Der Kläger — der sich oft auf Geschäftsreisen befand — empfing diese Schreiben spätestens Sonntag, den 17. März 1907; er beantwortete sie nicht. Als die Kurse der Papiere des Klägers noch weiter zurückgingen, nämlich Westfälische Drahtwerke-Aktien vom 16. bis 22. März von 297 1/2 pCt. auf 262 1/2 pCt. und Westfälische Draht-Industrieaktien von 201 pCt. auf 195 pCt., und zwar die erstgenannten Aktien allein am 22. März um 12 1/2 pCt., forderte die Beklagte den Kläger mittels eines am Abend des 22. März abgesandten eingeschriebenen Briefes nochmals zur Leistung des geforderten Einschusses auf und drohte dabei, falls bis 11 Uhr vormittags des folgenden Tages der Einschuss nicht erfolgt sei, den Verkauf der Papiere an der Börse an. Da eine Antwort vom Kläger nicht erfolgte, liess die Beklagte die Papiere des Klägers, nämlich 9000 M. Westfälische Drahtwerke-Aktien zum Tageskurs von 247 pCt. und 2400 M. Draht-Industrieaktien zum Tageskurs von 189 3/4 an der Berliner Börse verkaufen. Ueber den Verkauf machte die Beklagte dem Kläger unverzüglich Mitteilung. Dieser war am 23. März von H. abwesend gewesen und daher vom Postboten nicht getroffen worden. Der Kläger holte dann erst am 25. März den Brief vom 22. März vom Postamt ab. Am Nachmittage des 25. März löste der Kläger seine Geschäftsverbindung mit der Beklagten; kurz darauf wurde ihm das auf 960 M. 90 Pf. berechnete Guthaben zugesandt. Mitte Mai 1907 erhob der Kläger Klage auf Schadensersatz. Die Kurse der Aktien waren inzwischen wieder gestiegen. Der Kläger behauptet, dass die Beklagte bei dem Verkaufe der Aktien den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zuwider gehandelt habe. Die Beklagte bestreitet dies und beruft sich auch auf die Bestimmung ihrer Geschäftsbedingungen, nach der sie zu einer Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist nicht verpflichtet sei. Der Kläger will sich diesen Geschäftsbedingungen nicht unterworfen haben. Die Beklagte behauptet ferner im Widerstreite mit dem Kläger, dass dieser gegen Treu und Glauben verstosse, indem er mit der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches so lange gewartet habe, bis die Kurse wieder hoch gestanden hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurde dieses Urteil durch Erkenntnis des Ober-

⁵⁰⁾ Wegen des Ausländischen Rechtes zu diesem Punkt siehe Weltwechselrecht I, S. 289 ff.

⁵¹⁾ Geldsumme wird dadurch nicht ungewiss. Vgl. Grünhut, Wechselrecht I, S. 343.

⁵²⁾ Weltwechselrecht II, S. 183, § 53, und die Handelskammer von Rotterdam 66.

⁵³⁾ Abweichend Edm. Mayer, a. a. O. S. 156.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

landesgerichts Celle vom 2. Juli 1908²⁾ dahin abgeändert, dass der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde.

Auf die von der Beklagten eingelegten Revision wurde das erste Erkenntnis wieder hergestellt.

Aus den Gründen.

Die Revision greift die Annahme des Berufungsgerichts an, der Kläger habe sich den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht unterworfen. Die Revision will diese Unterwerfung auch dann als gegeben ansehen, wenn der Kläger die Geschäftsbedingungen nicht eher als mit dem Schreiben der Beklagten an ihn vom 16. März 1907 erhalten habe. Dem Angriffe konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Kläger hat nach den von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen das Schreiben vom 16. März 1907, dem die Geschäftsbedingungen anlagen und das mit dem Satze schloss: „Den Erhalt der beifolgenden Geschäftsbedingungen wollen Sie uns auf der Anlage bestätigen“, am 17. März empfangen. Der Kläger hat das Schreiben nicht beantwortet. Dieses Schweigen lässt unter den obwaltenden Umständen keine andere Deutung zu, als dass der Kläger gegen die Bedingungen keine Einwendungen erheben, sie vielmehr für sich gelten lassen wollte. Mit Recht weist die Revision darauf hin, der Kläger habe von vornherein damit rechnen müssen, dass die Beklagte, wie alle Bankhäuser, ihre besonderen Geschäftsbedingungen habe. Es ist auch kein Grund erkennbar, aus dem der Kläger etwa hätte entnehmen können, die Beklagte werde bereit sein, mit ihm andere als die mitgeteilten Bedingungen zu vereinbaren. Unter den Parteien bestand nun am 17. März 1907 nicht bloss eine Geschäftsverbindung, sondern ein bestimmtes Rechtsverhältnis, nämlich ein Kreditverhältnis, bei welchem die Forderung der Beklagten durch ein Pfandrecht an den von ihr angeschafften und den von dem Bankhause M. überkommenen Wertpapieren des Klägers gesichert war. In Ansehung dieses Rechtsverhältnisses kamen für den Kläger nach Empfang des Schreibens vom 16. März 1907 zwei Möglichkeiten in Betracht: es bestehen zu lassen, und zwar unter den mitgeteilten Bedingungen oder es, wenn er die Bedingungen nicht anerkennen wollte, aufzuheben. Der Kläger hob das Rechtsverhältnis nicht auf, er setzte es fort. Damit ergibt sich die Abnahme der Bedingungen durch den Kläger; das Stillschweigen des Klägers lässt sich nach Treu und Glauben unter den dargelegten Umständen nicht anders auffassen. Hätte der Kläger die Bedingungen nicht genehmigen und das zwischen ihm und der Beklagten bestehende rechtliche Verhältnis sofort lösen wollen, so wäre es seine Pflicht gewesen, das Schreiben vom 16. März ohne Zögern zu beantworten. Dass die Beklagte die Rechtslage in gleicher Weise aufgefasst hat, wird durch dieses Schreiben bestätigt; sie bittet in dem angeführten Schlusssatze nur um Empfangsbestätigung, indem sie offenbar die Genehmigung der Bedingungen für den Fall als selbstverständlich voraussetzte, dass der Kläger das bestehende Rechtsverhältnis weiter aufrecht erhalten wollte.

Nach allem muss mit der Revision die Verneinung der Frage, ob sich der Kläger den Geschäftsbedingungen der Beklagten unterworfen habe, als rechtsirrtümlich angesehen werden. Diese Auffassung befindet sich im Einklange mit der Rechtsprechung, wonach die von dem einen Teile übersandten Geschäftsbedingungen von dem anderen Teile dann als genehmigt gelten, wenn dieser später Geschäfte abschliesst. Die Abschliessung eines Rechtsgeschäfts und das Fortbestehenlassen eines Rechtsverhältnisses bei der hier festgestellten Sachlage kommen im wesentlichen einander gleich.

Für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen der Beklagten massgebend wären, hat schon das Berufungsgericht angenommen, dass die Beklagte von der im § 1220 BGB. vorgeschriebenen Satzung einer objektiv angemessenen Frist entbunden war. Hiergegen erheben sich im Hinblick auf den § 7 der Geschäftsbedingungen keine Bedenken. Das Schreiben der Beklagten vom 22. März 1907, welches die Bestimmung, einer nach deren Ermessen ausreichenden Frist enthält, ist gemäss § 7 als eingeschriebener Brief an die Adresse des Klägers abgesandt worden. Dass der damals von H. abwesende Kläger das Schreiben verspätet erhalten hat, ist ein zufälliger Umstand, für den die Beklagte nicht aufzukommen hat; im § 7 befindet

sich ein ausdrücklicher hierauf gerichteter Vermerk. Eine Verpflichtung zur Verkaufsandrohung wird durch § 7 ebenfalls ausgeschlossen; die Androhung ist übrigens in dem Schreiben vom 22. März enthalten.

Hiernach ist die Beklagte zum Verkaufe der Papiere des Klägers berechtigt gewesen und erweist sich der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch als unbegründet.

II. Börsenrecht.

Zu §§ 66—68 BörsG., § 764 BGB.

Die Bestimmungen des deutschen Börsengesetzes über verbotene Getreidetermin- und Getreidedifferenzgeschäfte finden auf im Auslande abgeschlossene Geschäfte keine Anwendung.

Urteil des OLG. Hamburg vom 25. Juni 1909 (Hans. Ger.-Ztg 1910, Hauptbl. Nr. 1. S. 7).

Durch Vermittlung der Klägerin hat die Firma C. B. & Co. in New York gemäss Vertrag vom 9. Juni 1908 5000 bushels Kontraktweizen in New York per September 1908 zum Preise von 92³/₄ cents per bushel unter den für die New York Produce Exchange bei Optionsgeschäften geltenden Bestimmungen und Usancen, sowie unter den in §§ 1 bis 8 des Vertrages aufgeführten Bedingungen für den Beklagten verkauft. Der Beklagte hat auf Aufforderung bei steigendem Preise den ihm nach § 2 des Vertrages obliegenden Nachschuss nicht geleistet, daher haben C. B. & Co. gemäss §§ 6 und 7 des Vertrages die gekaufte Ware gegen den Beklagten eingedockt mit einem Verlust von 62,13 Lstrl. Ihren Anspruch auf Erstattung haben sie der Klägerin übertragen, die auf diesen Betrag Klage erhoben hat.

Der Beklagte hat geltend gemacht, dass das der Klage zugrunde gelegte Geschäft ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide sei.

Der Beklagte wurde vom OLG. antragsgemäss verurteilt aus folgenden Gründen:

Es handelt sich um ein Kommissionsgeschäft, in welchem die Zedenten der Klägerin, C. B. & Co. in New York, im Juli 1908 den Verkauf von 5000 bushels Kontraktweizen per September 1908 in New York unter den für die dortige Produce Exchange bei Optionsgeschäften geltenden Bestimmungen übernommen haben. Der Beklagte behauptet, dass gemäss §§ 66, 68 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 durch dieses Geschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet sei, weil ein auf Lieferung von Getreide lautender Vertrag vorliege und dieser in der Absicht geschlossen sei, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsenpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden solle. Die angeführten Bestimmungen gelten aber nicht für Geschäfte, die wie das vorliegende im Auslande geschlossen und zu erfüllen sind, weil die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Börsengesetzes auf ausländische Geschäfte in § 61 des Gesetzes erschöpfend dahin geregelt ist, dass nur die in §§ 52 bis 60 enthaltenen Vorschriften über unwirksame Börsentermingeschäfte anwendbar sein sollen.

Vgl. Neukamp im Centralverbands-Kommentar zu § 68, Note III 4 und Entsch. RG. 55, S. 183 ff.

Es könnte sich also nur fragen, ob das vorliegende Geschäft gemäss Art. 30 EinfGes zum BGB. als gewöhnliches Differenzgeschäft nach §§ 762, 764 BGB. dem Einwande des Spiels unterliege. Das ist jedoch nicht der Fall. Zwar wird die Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen nicht schon aus § 68 Abs. 2 BGB. zu entnehmen sein, woselbst sie ausdrücklich für solche Verträge ausgeschlossen sind, die auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lauten. Denn diese Ausschliessung bezieht sich nur auf die nach § 67 abgeschlossenen Geschäfte, vgl. Hemptenmacher, Kommentar zu § 68, Note 5. Aber die Unanwendbarkeit des § 764 BGB. auf das vorliegende, an einer ausländischen Börse abgeschlossene und zu erfüllende Termingeschäft in Getreide ergibt sich aus der Erwägung, dass es nicht zu den durch § 65 verbotenen gehört, da dieser Paragraph auf ausländische Geschäfte sich nicht bezieht. Davon ist die Folge, dass es nur den Vorschriften der §§ 52, 53 BGB. untersteht, die durch § 61 auf ausländische Geschäfte anwendbar erklärt sind, dass es also, weil auch der Beklagte eingetragener Kaufmann ist,

²⁾ Abgedruckt im Bank-Archiv VII, S. 364.

Verbindlichkeit hat; denn selbstverständlich gehen die besonderen Regelungen, denen die Börsentermingeschäfte im Börsengesetze unterzogen sind, der allgemeinen Bestimmung des § 764 BGB. vor.

Der § 762 BGB., demzufolge durch Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, scheidet hier aber von der Anwendung deshalb aus, weil der Umstand allein, dass das auf effektive Lieferung gerichtete Geschäft den Zedenten der Klägerin, also den Verkaufskommissionären des Beklagten, gestattete, sofern ihnen der Beklagte nicht rechtzeitig Ware für die Lieferung zur Verfügung stellen werde, sich einzudecken und dem Beklagten die Differenz zwischen dem Eindeckungs- und dem Vertragspreise zu belasten, nicht ausreicht für die Feststellung, dass kein wirtschaftlich berechtigtes, sondern nur ein Spielgeschäft hier vorliegt.

Aus der Bankpraxis.

Zur Frage der Diskontierung von Buchforderungen.

Von Dr. Arthur Prager, Leiter der Evidenz-Zentrale für den Eskompte offener Buchforderungen in Wien.

Die Diskontierung von Buchforderungen ist in Oesterreich ein Kind der Kreditnot. In Oesterreich, wo der Wechsel viel seltener vorkommt als in anderen Wirtschaftsgebieten, wo der Privatbankier als Quelle eines Blankokredites eigentlich nie recht in Betracht kam, wo die Erlangung eines Blankokredites bei den Gross- und Mittelbanken für den gewerblichen Mittelstand unmöglich ist, wo weder die Genossenschaften noch Sparkassen für die Befriedigung des Personalkredites in genügender Weise Vorsorge treffen, war es in erster Linie der Warenkredit, welcher das herrschende Kreditbedürfnis zu befriedigen berufen war. Seit der Erstarkung der industriellen und kaufmännischen Organisationen in einzelnen Branchen, insbesondere bei Rohstoffen und Halbfabrikaten, macht sich immer mehr und mehr die Einschränkung auch dieser Kreditart wahrnehmbar. Fabrikanten und Grosskändler legen ihren Abnehmern immer strengere Zahlungsbedingungen auf, während diese nach wie vor ihren Kunden langfristige Kredite zu gewähren gezwungen sind. Andererseits wird die Konkurrenz in den mittleren Kreisen des Handels und der Industrie immer mehr auch auf die Zahlungsbedingungen ausgedehnt, und so nimmt das Borgunwesen in der Richtung des mittleren Industriellen und Handelsstandes zum Konsumenten hin immer grössere Dimensionen an. Dabei schwillt nicht etwa das Wechselportefeuille des Industriellen und Kaufmannes an, sondern seine Forderungen bleiben monatelang offen, tot in seinen Büchern liegen. Es war daher nur natürlich, dass sich zwischen den Lieferanten einerseits und den Kunden des kreditbedürftigen Industriellen und Kaufmannes eine neue Kreditquelle einschob: der Buchforderungsdiskonteur.

Wie schon Thorwart nachgewiesen hat, handelt es sich dabei um keine Erweiterung der in Anspruch genommenen Kredite. Der Industrielle wäre auf alle Fälle gezwungen gewesen, sich Ersatz für den Waren- und Wechseldiskontkredit zu suchen und die als Ersatz in Betracht kommende Kreditform wäre der Blankokredit gewesen. An die Stelle des Blankokredites tritt eben der Buchforderungskredit. Es fragt sich nun, welche Kreditform vom wirtschaftlichen Standpunkt aus günstiger zu beurteilen ist, der Blankokredit oder der Buchforderungskredit. Vom Standpunkt des Kreditgebers und Kreditnehmers wird man unbedingt dem Buchforderungskredit den Vorzug geben müssen. Beim Buchforderungsdiskont hat der Kreditgeber für den gewährten Kredit eine Sicherstellung — und wie noch später gezeigt werden soll —, eine wirkliche Sicherstellung und keine eingebildete. Er hat auch für die Bemessung des Kredites einen festen Massstab, denn er weiss, dass der Kreditnehmer eine bestimmte Summe von Aussenständen hat und dass der ihm gewährte Kredit immer unter dem Betrag der eskomptierten Forderungen und der gesamten Aussenstände des Kreditnehmers steht. Beim Blankokredit dagegen wird die Höhe des Kredites nach beiläufigen Schätzungen des Vermögens bemessen und selbst dort, wo dem Kreditgeber alljährlich Bilanzen vorgelegt werden, können innerhalb des Bilanzjahres Verschiebungen in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers eintreten, welche den Kreditnehmer kreditunfähig machen. Endlich ist beim Buchforderungsdiskont von vornherein der Fond fixiert, aus dem die

Bezahlung des Kredites erfolgen soll, während der Blankokreditgeber mit den übrigen Gläubigern in die vorhandenen Fonds sich teilen muss.

Für den Kreditnehmer birgt die neue Kreditform vor allem den Vorteil, dass er einen Buchforderungskredit erhält, während der Blankokredit ihm unerreichbar ist. Er ist beim Buchforderungsdiskont der Willkür des Kreditgebers nicht derart ausgesetzt wie beim Blankokredit. Die plötzliche Entziehung eines Blankokredites kann geradezu katastrophal wirken, weil der Kreditnehmer den dargeliehenen Betrag dem Kreditgeber auf einmal zurückzahlen muss. Beim Buchforderungsdiskont kommen derartige plötzliche Kreditentziehungen nicht vor. Wünscht der Buchforderungsdiskonteur die Verbindung mit einem Kreditnehmer zu lösen, so kündigt er ihm den eingeräumten Kredit, macht sich aus den eingehenden Fakturen bezahlt und nimmt keine neuen Forderungen mehr zum Diskont an. Die Kreditentziehung verläuft hier viel milder als beim Blankokredit, und es wird dem Kreditnehmer gelingen, sich anderweitig einen neuen Buchforderungskredit zu beschaffen, während die Erlangung eines neuen Blankokredites ihm nur sehr schwer möglich ist.

Was die Warengläubiger einer Firma, die Buchforderungskredit in Anspruch nimmt, anbelangt, so ist zuzugeben, dass in demselben Masse, in welchem die Inkongruenz zwischen dem Empfang der Ware seitens des Kreditnehmers und der Fälligkeit seiner Forderungen weggefallen ist, auch die Berechtigung für die Inanspruchnahme eines Kredites für die ihm gelieferten Waren verschwindet. Die Eskomptevaluta hat der Kreditnehmer zweifellos zur Bezahlung seiner Warengläubiger oder zu Lohnzahlungen zu verwenden. Das System der Deutschen Bank, nach welchem sie die Eskomptevaluta direkt zur Begleichung von Warenfakturen verwendet oder dem Kreditnehmer ausschliesslich zu Lohnzahlungen behändigt, hat gewiss viel für sich; in Oesterreich ist es aber schwer durchführbar, da sich der Kreditnehmer einer so weitgehenden Einflussnahme des Kreditgebers auf seine Geschäftsbearbeitung nicht fügen will. Insbesondere solange noch eine gewisse Animosität gegen den Buchforderungseskompte besteht, wird er sich hüten, seine Lieferanten davon wissen zu lassen, dass er seine Buchforderungen diskontieren lässt.

Bei uns in Oesterreich ist die Frage, ob die Verbreitung des Buchforderungsdiskonts zu begünstigen ist oder nicht, durch die Tatsachen bereits obsolet geworden. Hier wo alljährlich die Zahl der Buchforderungsdiskontstellen zunimmt, hat diese Kreditform bereits festen Fuss gefasst. Kalaaehne befürchtet, dass die Einführung dieser Kreditform in Deutschland zu Kreditüberspannungen, zur ungesunden Ausdehnung der geschäftlichen Unternehmungen führen kann. Thorwart erwiderte demgegenüber, dass der Buchforderungsdiskont nicht neben die bisherigen Kreditformen, sondern an deren Stelle, insbesondere an Stelle des Blankokredites, zu treten berufen ist. Allerdings erweitert sich der Kreis der Bankkreditfähigen durch eine Reihe von Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes. Es kann jedoch volkswirtschaftlich keinen Nachteil bedeuten, wenn auch talentierten Kreisen des Mittelstandes die Möglichkeit geboten wird, durch Vergrösserung ihrer Kapitalsmacht allmählich ihren Geschäftsbetrieb zu verbessern. Die genossenschaftliche Haftung der Kreditnehmer untereinander bildet bei uns ein ausgezeichnetes Korrelat gegen eine allzu laxe Gewährung von Buchforderungskrediten. Uebrigens führt nicht das Aufkommen neuer Kreditformen zu Kreditüberspannungen, vielmehr werden diese durch die Disziplinlosigkeit und Planlosigkeit innerhalb ein und derselben Kreditform herbeigeführt. Es bedurfte nicht erst der Einführung des Buchforderungsdiskontes in Deutschland, damit sich so masslose Kreditübertreibungen zeigen, wie dies im Falle Brühl erst jüngst zum Vorschein kam. Aufgabe jener, die auf dem Gebiete des Kredites volkswirtschaftliche Gefahren sehen, ist es, nicht neuen Kreditformen entgegenzutreten, sondern dafür zu wirken, dass innerhalb der einzelnen Kreditformen eine Uebersicht über die Kreditinanspruchnahme geschaffen wird. Die österreichischen Buchforderungsdiskontstellen haben eine solche Uebersichtsstelle in der „Evidenz-Zentrale für den Eskompte offener Buchforderungen“ geschaffen. Die Evidenz-Zentrale führt einen genauen Kataster über alle Firmen, die Buchforderungskredit in Anspruch nehmen und hält dort, wo eine Firma auf mehreren Seiten Buchforderungskredit innehat, auch die

Höhe des beanspruchten Kredites in Evidenz und informiert die beteiligten Eskomptestellen. Das was hier für einen Kreditzweig geschieht, wäre für die anderen Kreditzweige auch zu schaffen und Befürchtungen, wie die von Kalaehe geäußerten, hätten dann keinen Raum.

Zum Schluss wären noch zwei Äusserungen zu widerlegen, die in diesen Blättern gefallen sind und einer Erwiderung bedürfen. Thorwart und Kalaehe sind der Meinung, dass der Bankier bei Nichtverständigung der Drittschuldner dadurch zu Schaden kommen könne, dass die an den Bankier abgetretenen Forderungen nachträglich mit Beschlag belegt werden können, ohne dass der Kreditgeber hiervon erfährt. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Pfändung der Forderung nicht erfolgen kann, weil ja die Forderung bereits durch den Zessionsakt, nicht erst durch die Verständigung des Drittschuldners ins Vermögen des Kreditgebers übergegangen ist und im Zuge einer Exekution gegen den Kreditnehmer nicht mit Beschlag belegt werden kann. Erfährt der Kreditgeber von der Pfändung, so wird er sie mit Erfolg anfechten. Die österreichischen Gerichte haben in diesem Sinne auch wiederholt entschieden. Erfährt aber der Kreditgeber von der Pfändung nicht und wird dem Gläubiger die Forderung im Exekutionswege überwiesen, so wird man dem Buchforderungsdiskonteur einen Anspruch gegen den Pfandgläubiger auf Herausgabe der Valuta zusprechen müssen. Die Ansicht ist wohl bestritten, der österreichische oberste Gerichtshof hat aber in einem ähnlichen Falle diese Ansicht gebilligt. Die hieraus entspringende Gefahr wird übrigens dadurch paralytisiert, dass nur protokollierte Kaufleute einen Buchforderungskredit ohne Verständigung der Drittschuldner erlangen und dass die Exekutionsführung gegen einen protokollierten Kaufmann mit der Insolvenzerklärung desselben gleichbedeutend ist. Von der Insolvenzen eines Kreditnehmers wird aber eine gut geleitete Buchforderungsdiskontstelle gewiss rechtzeitig Kenntnis erlangen.

In die Zuschrift des Herrn Dr. Fischer in Nr. 23 des „Bank-Archivs“, VIII. Jahrgang, hat sich auch das in Oesterreich zu Tode gehetzte Schlagwort vom Feigenblatt der Heimlichkeit, mit dem die Operation beim Buchforderungsdiskont verhängt wird, eingeschlichen. Allein vermeint Herr Dr. Fischer, dass die Erlangung eines Kredites vom Kreditnehmer wie irgendein Familienereignis publiziert werden soll? Wird etwa die Einräumung eines Blankokredits, die Begebung eines Wechsels oder der Umstand, dass eine eingelangte Warenfaktura nach drei Monaten fällig wird, den Geschäftsfreunden des Kreditnehmers mittelst Zirkulars angezeigt? Besteht irgendeine moralische oder gesetzliche Verpflichtung, den Faktureschuldner wissen zu lassen, man habe die Faktura an eine dritte Person abgetreten? Im Gegenteil, seit Jahrtausenden gilt in den Gesetzgebungen fast aller Staaten der Grundsatz, dass die Zession von Forderungen durch Vertrag zwischen dem Zedenten und Zessionar erfolgt und gültig ist, auch wenn der Verpflichtete von der Abtretung keine Kenntnis hat, und es ist noch niemandem eingefallen, die dem Institut der Zession zugrunde liegende Rechtsidee deshalb als unmoralisch zu bekämpfen. Sollte sie auf einmal unmoralisch geworden sein, da sie zum Nutzen des gewerblichen Mittelstandes in den Dienst des Kreditverkehrs gestellt wurde?

Bücherbesprechungen.

Das Weltwechselrecht. Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft verfasst von Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat in Berlin. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme) 1909.

Als in dieser Zeitschrift die Frage der Vereinheitlichung des Wechselrechts der wichtigsten Kulturnationen zum ersten Male erörtert wurde (Jahrgang VI, S. 206 f.), habe ich der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass ungeachtet der in keiner Weise zu unterschätzenden Schwierigkeiten den Bestrebungen auf Schaffung eines „Weltwechselrechts“ ein Erfolg beschieden sein wird, wenn die Vorkämpfer der Bewegung sich keine allzuweiten Ziele stecken und die Grenzen des Erreichbaren nicht aus den Augen verlieren. Das vorliegende Werk darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die schon seit langer Zeit vorhandene, aber in den letzten Jahren in Deutschland etwas eingeschlafene Weltwechselrechtsbewegung um einen grossen Schritt weitergebracht zu haben, ein Ver-

dienst, welches zu gleichen Teilen dem als ausgezeichneten Kenner des umfassenden Stoffes hochgeschätzten Verfasser und dem Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft gebührt, dessen Anregung das Meyersche Buch seine Entstehung verdankt. Die Einberufung einer Weltwechselrechtskonferenz auf den Sommer d. J. nach dem Haag, zu deren Vorbereitung auch eben eine Sachverständigenkonferenz im Reichsjustizamt versammelt war, darf als erste Frucht dieses rühmenswerten Strebens bezeichnet werden.

Das Meyersche Werk bildet für die Arbeiten und Vorarbeiten der bevorstehenden Konferenz eine ausgezeichnete Grundlage. Wohl noch nie ist in so gründlicher Weise eine so klare und leicht orientierende Uebersicht über die geltenden Wechselrechte der europäischen und aussereuropäischen Staaten gegeben worden, wie sie der Verfasser im ersten Bande seines Werks mit eisernem Fleisse zusammengestellt hat. Der zweite Band des Werks enthält den Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. Das Lob, welches auch dieser Teil der Arbeit als wissenschaftliche Leistung verdient, wird durch die Feststellung nicht beeinträchtigt, dass sich in dem Entwurf des Verfassers die allerdings fast unerreichtbar gedrungene und präzise Sprache nicht überall wiederfindet, welche, dank Thöls unnachahmlicher Meisterschaft, unsere geltende deutsche Wechselordnung kennzeichnet. An Umfang übertrifft der Meyersche Entwurf die Allgemeine Deutsche Wechselordnung um ein erhebliches. Dies ergibt sich nicht so sehr aus einer Vergleichung der Paragraphenziffern (111:100) als aus der Tatsache, dass unsere Wechselordnung — in ihrer ursprünglichen Gestalt — 81 Artikel mit nur einem Absatz, 15 mit 2, 3 mit 3 und nur einen mit 4 Absätzen enthielt, während sich von den Paragraphen des Meyerschen Entwurfs nur 50 auf einen Absatz beschränken, denen 31 mit 2, 24 mit 3, 4 mit 4 und 2 mit 5 Absätzen gegenüberstehen. Die Notwendigkeit dieser räumlichen Ausdehnung mag ja zum Teil in der Aufgabe, die der Verfasser sich stellte, das internationale Wechselrecht zu kodifizieren, begründet sein, zum Teil jedoch hat sich der Verfasser auch veranlasst gesehen, bestimmte Grundsätze kasuistisch bis ins einzelne auszubauen (vgl. z. B. die vom Aval handelnden §§ 79–82) oder Fragen, die dem materiellen Recht angehören, zu regeln (vgl. z. B. § 55 betr. Hinterlegung der Wechselsumme durch den Akzeptanten bei nicht rechtzeitiger Vorlegung). Dies Verfahren ist bei einem streng formalen Gesetz, wie der Wechselordnung, an sich bedenklich, es ist aber natürlich besonders bedenklich da, wo es sich darum handelt, eine internationale Einigung herbeizuführen.

Die hier angedeuteten Bedenken sind m. E. ein neuer Beweis für die Richtigkeit des von mir bereits früher in dieser Zeitschrift vertretenen Standpunkts, wonach es nicht Aufgabe der Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiete des Wechselrechts sein kann, eine bis ins Einzelne ausgearbeitete Kodifikation zu schaffen, sondern man sich darauf beschränken muss, über die praktisch wichtigsten Fragen eine Einigung zu erzielen. Dahin gehören insbesondere die Fragen: Wesentliche Erfordernisse des Wechsels und des Regresses mangels Annahme und Zahlung; Form und Wirkungen des Akzepts; Notwendigkeit und Folgen der Notifikation; Verjährung des Anspruchs gegen den Akzeptanten und der Regressansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten. Nur bei einem solchen Verfahren dürfte der dringend notwendige Beitritt Englands denkbar und erreichbar sein. Sollte auch auf solcher engeren Basis der Beitritt aller an der bevorstehenden Konferenz teilnehmenden Staaten, einschliesslich Englands, nicht zu erreichen sein, so würde man zwar das Ziel dauernd im Auge behalten, es aber einstweilen etappenweise fördern müssen. Als erste Etappe dürfte alsdann eine Einigung mit denjenigen Staaten zu versuchen sein, welche den Grundgedanken unserer Wechselordnung in ihren Wechselrechten und ihrer bürgerlichen Gesetzgebung nicht allzufern stehen. Ist diese Etappe glücklich überwunden, so würde man auf Grund dieser vollzogenen Tatsache wieder weitere Staaten zum Beitritt heranziehen können und so dem erstrebten Ziele schrittweise näher kommen. Versucht man dagegen auf der Konferenz von vornherein zu viel, so wird damit die Wahrscheinlichkeit einer Resultatlosigkeit ihrer Beratungen vergrößert und dem von mir lebhaft geteilten Wunsche nach einer Vereinheitlichung des Wechselrechts nach meiner Ueberzeugung weit mehr geschadet als genützt.

Riesser.